

Walter Post

In der Sowjetunion und in Italien

Sowjetunion

Um die deutsche Besatzungspolitik in der Sowjetunion und die sog. „verbrecherischen Befehle“ Hitlers besser beurteilen zu können, ist es notwendig, kurz auf die Grundlagen des Kriegsvölkerrechts einzugehen.

In den Kriegen früherer Jahrhunderte war die Zivilbevölkerung üblicherweise völlig rechtlos. Erst seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 bildete sich in Europa langsam die Auffassung heraus, Zivilisten einen gewissen rechtlichen Schutz zu geben. Ihren vorläufigen Höhepunkt fanden die Bestrebungen, Leben und Eigentum der Bevölkerung zu schützen, soweit die Kriegsnotwendigkeiten dies gestatteten, in den Haager Friedenskonferenzen und in der Haager Landkriegsordnung von 1907. Diese bildete die Grundlage des Kriegsvölkerrechts in beiden Weltkriegen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung hatten jedoch zur Voraussetzung, daß diese sich jeglicher Teilnahme an den Kampfhandlungen enthielt, ausgenommen, sie war entsprechend den Bestimmungen des Artikel 1 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung militärähnlich organisiert. Das bedeutete, daß die Kämpfer einer Befehlshierarchie unterstehen, Uniformen bzw. Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten mußten.

Die Auffassung des 19. Jahrhunderts ging dahin, daß Kriege bewaffnete Konflikte zwischen souveränen Nationalstaaten seien und einzig und allein von den regulären Armeen dieser Staaten ausgefochten werden dürften. Für zivile Widerstandskämpfer und Freischärler war im Kriegsvölkerrecht daher kein Platz, sie galten schlicht als vogelfrei und konnten, wenn auf frischer Tat ergriffen, ohne weitere Formalitäten hingerichtet werden. Zivilpersonen, die außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens kämpften, d.h. die Bedingungen des Artikel 1 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung nicht erfüllten, genossen keinen Kombattantenstatus und mußten damit ein höheres persönliches Risiko in Kauf nehmen als reguläre Soldaten.¹

¹ Prof. Christian Meurer, Der belgische Volkskrieg, in: Völkerrecht im Weltkrieg. Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages 1919-1928, Band III, 1, Berlin 1927

Den Hintergrund für diese Regelung bilden die Erfahrungen des spanischen Guerillakrieges gegen die Truppen Napoleons 1809 - 1814, in dessen Verlauf beide Seiten fürchterliche Grausamkeiten verübten. Auch die Kriegführung der „Partisan Rangers“ im amerikanischen Bürgerkrieg 1861 - 1865 war von zahllosen Greuelthaten begleitet. Die Väter der Haager Landkriegsordnung wollten die Wiederholung solcher Schrecken verhindern, und wenn dies nicht möglich war, ihnen wenigstens keine Legitimität verleihen.

1907 gehörte das Deutsche Reich ebenso wie das Russische Reich zu den Erstunterzeichnern der Haager Landkriegsordnung. Nach der Ratifikation durch den Deutschen Reichstag wurde die Haager Landkriegsordnung 1911 in die militärischen Dienstvorschriften übernommen.²

Am 1. Oktober 1939, also einen Monat nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, gab das Oberkommando der Wehrmacht eine gemeinsame Dienstvorschrift für Heer, Marine und Luftwaffe heraus, die die Haager Landkriegsordnung, die Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsgefangenen und der Verwundeten von 1929 und die verschiedenen Regelungen für den Seekrieg enthielt.³ Es gibt also keinen Zweifel daran, daß die deutsche Wehrmacht sich in ihrer Kriegführung an die Bestimmungen des Völkerrechts gebunden sah.

In Rußland hatte das neue kommunistische Regime im Jahre 1923 erklärt, daß es alle Verträge, die die des Regierung Zaren unterzeichnet habe, nicht mehr als rechtsgültig betrachte. Die Sowjetregierung ließ es dabei offen, ob sie die Haager Landkriegsordnung künftig beachten wollte oder nicht. Tatsächlich aber konnte die kommunistische Führung dieses Abkommen aus mehreren Gründen gar nicht anerkennen:

Die Haager Landkriegsordnung unterscheidet zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, also zwischen Soldaten und Zivilisten; letztere dürfen an den Kampfhandlungen nicht teilnehmen. Nach Auffassung der Sowjetführung war aber jeder Sowjetbürger – gleichgültig ob Soldat oder Zivilist – verpflichtet, gegen jeden Feind der Sowjetmacht bis zum letzten Blutstropfen Widerstand zu leisten. Mit anderen Worten, Moskau beabsichtigte im Falle einer feindlichen Invasion einen völkerrechtswidrigen Partisanenkrieg zu führen. Außerdem sieht die Haager Landkriegsordnung vor, das Leben und das Eigentum von Zivilisten, soweit es die Kriegsnotwendigkeiten zulassen, zu schützen; die Sowjetführung hatte jedoch die feste Absicht, in jedem von der

2 Reichsgesetzblatt 1910, S. 107 ff.; D.V.E. 267, Felddienst-Ordnung, Berlin 1908, Anhang II; D.V.E. 231 (bayerische D.V. 168) Zusammenstellung von militärisch wichtigen, in Genf und den beiden Haager Konferenzen beschlossenen Abkommen und Erklärungen, Berlin 1911 bzw. München 1912

3 H.Dv. 231/II, M.DV. Nr. 435/II, L.DV. 64/II, Kriegsvölkerrecht. Sammlung zwischenstaatlicher Abkommen von Bedeutung für die höhere Führung vom 1. Oktober 1939, Berlin 1941

Roten Armee besetzten Gebiet eines fremden Staates eine neue Gesellschaftsordnung einzuführen, d. h. „Klassenfeinde“ zu töten und das Privateigentum zu verstaatlichen.⁴

Bei der deutschen Reichsführung in Berlin war die Einstellung der Sowjetregierung zum Kriegsvölkerrecht grundsätzlich bekannt. Wie viele andere völkerrechtliche Abkommen hatte die Haager Landkriegsordnung nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Seiten beachtet wurde.

Das Bild, das Hitler und die Wehrmachtsführung von der Sowjetunion und der Roten Armee hatten, war geprägt von den Erfahrungen des russischen Bürgerkrieges 1918/20. Die deutschen Freikorps hatten 1919 im Baltikum mit der Roten Armee ausgesprochen schlechte Erfahrungen gemacht, das Bild der Bolschewiki war geprägt von systematischen Gefangenemorden und Massenerschießungen von Zivilisten.⁵

Der spanische Bürgerkrieg 1936-39 beeinflusste die europäischen Vorstellung vom Bolschewismus erneut in negativster Weise. Einheiten der republikanischen Streitkräfte, die von spanischen Kommunisten oder sowjetischen Agenten geführt wurden, verübten Greuel, wie sie in Europa seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen waren.⁶

1939/40 besetzte die Rote Armee Ostpolen, die baltischen Staaten, Galizien und Bessarabien, woraufhin das NKWD⁷ sofort begann, „Klassenfeinde“, d.h. mißliebige Teile der Bevölkerung, zu erschießen oder in Arbeitslager zu deportieren. Das Oberkommando der Wehrmacht war über das sowjetische Vorgehen gut unterrichtet, denn ihm lagen ausführliche Berichte von Widerstandsgruppen aus dem baltischen Raum und aus Galizien vor.⁸ Nach allen vorliegenden Erkenntnissen war zu erwarten, daß die Sowjetführung im Kriegsfall sofort eine völkerrechtswidrige Partisanenbewegung organisieren, Kriegsgefangene systematisch ermorden und zu Mitteln der sogenannten „heimtückischen Kriegführung“ greifen würde. Diese Annahmen sollten sich in vollem Umfang bestätigen, wobei die deutsche Führung den Umfang und die Wirksamkeit der sowjetischen Maßnahmen noch erheblich unterschätzte.

4 Reginald Paget, Manstein. Seine Feldzüge und sein Prozeß, Wiesbaden 1952, S. 218 ff.

5 Darstellungen aus den Nachkriegskämpfen deutscher Truppen und Freikorps, Bd. 2 u. 3, Der Feldzug im Baltikum, Berlin 1937/38; Der Bolschewismus und die baltische Front, Leipzig 1939, S.45 ff.

6 Das Rotbuch über Spanien, Leipzig u. Berlin 1937; Wulf Bley (Hrsg.), Der Bolschewismus. Seine Entstehung und Auswirkung, München 1938, S. 290 ff. u. 387 ff.

7 Abkürzung für „Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten“, die damalige Bezeichnung für die sowjetische politische Polizei

8 Rudolf Aschenauer, Kriegsbefehle für das Unternehmen „Barbarossa“ sowie für die Kriegsschauplätze im Südosten, Westen und Südwesten, unveröffentlichtes Manuskript, o. O., o. J. (ca. 1962), S. IV

Am 30. März 1941 hielt Hitler vor seinen Generalen eine zweieinhalbstündige Grundsatzrede über den Charakter des bevorstehenden Feldzuges gegen die Sowjetunion. Anwesend waren die maßgebenden Offiziere von OKW und OKH sowie die für den Rußlandfeldzug vorgesehenen höheren Truppenführer von Heer, Luftwaffe und Marine, insgesamt etwa 250 Offiziere. Der Generalstabschef des Heeres, Franz Halder, hat in seinem Kriegstagebuch die Ausführungen Hitlers in Stichworten festgehalten:

Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander. Vernichtendes Urteil über Bolschewismus, ist gleich asoziales Verbrechen. Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft.

Wir müssen vom Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad.

Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren. ...

Kampf gegen Rußland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. ...

Der Kampf muß geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte. ... Die Truppe muß sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden. Deshalb braucht die Truppe nicht aus der Hand der Führer zu kommen. Der Führer muß seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen. Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen.

Im Osten ist Härte mild für die Zukunft. Die Führer müssen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu überwinden.⁹

Diese Ausführungen Hitlers riefen unter den anwesenden Offiziere beträchtliche Unruhe hervor, wie im Urteil des amerikanischen Militärgerichtshofs im Nürnberger Nachfolgeprozeß Fall 12, dem sogenannten OKW-Prozeß, ausdrücklich festgehalten worden ist.¹⁰

Dabei hatte Hitler in seiner Rede wohl gemerkt nur von einem „Vernichtungskampf“ gegen das staatliche Gebilde Sowjetunion, gegen die Kommunistische Partei und gegen die „kommunistisch-jüdische Intelligenz“ gesprochen, und bereits dies hatte Proteste der Generalität hervorgerufen. Über eine Vernichtung der jüdischen oder slawischen Zivilbevölkerung oder aller Angehörigen der Roten Armee hatte Hitler kein Wort verloren.

⁹ Franz Halder, Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabs des Heeres 1939-1942, Band 2, Stuttgart 1963, S. 336 f.

¹⁰ Fall 12. Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1961, S. 91

Die unmittelbare Folge dieser Rede waren der „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“ und der „Kommissarbefehl“.

Die Generalität war – anders als heute vielfach behauptet wird – von diesen Befehlen keineswegs begeistert und bemühte sich, sie in der Formulierung zu entschärfen und ihre praktische Durchführung zu hintertreiben oder wenigstens abzumildern. Nach damaliger staatsrechtlicher Auffassung war Hitler gleichzeitig oberster Gesetzgeber und oberster Richter des Deutschen Reiches. Ein „Führerbefehl“ hatte demnach Gesetzeskraft, offene Opposition gegen solche Befehle hätte keine begründete Aussicht auf Erfolg gehabt.¹¹

Der „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß“ vom 13. Mai 1941 proklamierte für den Operationsraum „Barbarossa“, wie der Nürnberger Verteidiger Rudolf Aschenauer es formulierte, den *Kriegsausnahmestand*:

*Die deutsche Staatsführung und mit ihr das Oberkommando der Wehrmacht und die sicherheitspolizeilichen Organe hatten seitens der Sowjetunion eine Kriegführung zu erwarten, die außerhalb des geltenden Völkerrechts lag. Auf der deutschen Seite wurde der Standpunkt vertreten, daß dieser Kriegführung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Gefahrenabwehr begegnet werden könne, die offensiv wie defensiv zu gestalten wäre.*¹²

Die wichtigsten Passagen des des „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß“ lauten:

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Manneszucht.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kriegführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebiets bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgaben beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Zur „Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen“ heißt es:

1.) *Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und Standgerichte bis auf weiteres entzogen.*

2.) *Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.*

11 Aschenauer, a.a.O., S. 34 ff.

12 Ebenda, S. II

3.) Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und ihr Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

4.) Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. -Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

Zur „Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht gegen Landeseinwohner“ wird bestimmt:

1.) Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht ... gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist. ...

3.) Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinäre Ahndung angezeigt ist oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert.

Das gilt z. B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht.¹³

Mit letzteren Bestimmungen hob der „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß“ zwar den Zwang zur kriegsgerichtlichen Verfolgung auf, nicht aber die Pflicht zur Prüfung, ob Verfehlungen durch Disziplinarmaßnahmen oder kriegsgerichtliche Strafen zu ahnden seien. Dennoch fürchtete die Wehrmachtsführung, daß diese Lockerungen zu einer Auflösung der Disziplin führen könnten. Deshalb erließ der Oberbefehlshaber des Heeres, v. Brauchitsch, am 24. Mai 1941 einen Zusatzbefehl, in dem er unterstrich:

Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber den Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Fall gebunden an die Befehle seiner Offiziere.¹⁴

13 Fall Barbarossa. Dokumente zur Vorbereitung der faschistischen Wehrmacht auf die Aggression gegen die Sowjetunion, hrsg. v. Erhard Moritz, Berlin 1970, Dok. Nr. 97

14 Ebenda, Dok. Nr. 99

Um die Formulierung Aschenauers vom *Kriegsausnahmestand* zu verstehen, ist es notwendig, kurz auf die Bestimmungen des deutschen Militärstrafgesetzbuches einzugehen.

Die deutsche „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ (KSSVO) von 1938, die dem Militärstrafgesetzbuch angefügt war, bestimmte, daß unrechtmäßige Kombattanten, also Partisanen oder Freischärler, im Falle ihrer Gefangennahme nur dann bestraft bzw. hingerichtet werden durften, wenn sie vorher von einem Kriegsgericht abgeurteilt worden waren.¹⁵ Nun war aber das deutsche Militärstrafrecht seinerzeit besonders fortschrittlich und ging über die Forderungen des Kriegsvölkerrechts in vielen Punkten hinaus. Nach der Haager Landkriegsordnung und dem Völkergewohnheitsrecht waren Partisanen vogelfrei und konnten, wenn sie auf frischer Tat ertappt wurden, ohne weitere Formalitäten, d.h. ohne Kriegsgerichtsverfahren hingerichtet werden. Die Gültigkeit dieser Auffassung wurde 1947/48 in den Nürnberger Nachfolgeprozessen von den amerikanischen Richtern ausdrücklich bestätigt.

Durch den „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“ wurden durch das OKW u. a. die Regelungen der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ für die Behandlung von Freischärlern im Operationsraum „Barbarossa“, also für den bevorstehenden Rußlandfeldzug, außer Kraft gesetzt. Damit gab die Wehrmachtsführung aber nur ihre fortschrittlichen Bestimmungen zur Behandlung von Partisanen auf und beschränkte sich auf die Regelung der Haager Landkriegsordnung bzw. des Gewohnheitsrechts. Ungeachtet des „Barbarossa“-Erlasses hat die Truppe, wenn sie Partisanen gefangen nahm, vielfach noch Standgerichte abgehalten, wie sie § 3 der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vorschrieb.¹⁶

Der „Kriegsgerichtsbarkeitserlaß“ insgesamt wurde vom amerikanischen Militärgerichtshof V im OKW-Prozeß einer eingehenden juristischen Würdigung unterzogen. Nach Auffassung des Gerichts war nur *eine* Bestimmung dieses Befehls völkerrechtswidrig, nämlich die, daß Personen, die der Freischärlererei *verdächtig* waren, in gleicher Weise wie auf frischer Tat ertappte Partisanen ohne Kriegsgerichtsverfahren, d. h. nur auf Befehl eines Offiziers hin, erschossen werden konnten. Außerdem beanstandete das Gericht, daß die deutsche Definition des „Partisanenverdächtigen“ sehr weit gezogen gewesen sei. Alle anderen Bestimmungen des „Barbarossa-Erlasses“ befand das Gericht für völkerrechtskonform, und es bescheinigte der Wehrmacht ausdrücklich, eine hochdisziplinierte Armee gewesen zu sein, d.h. Übergriffe

15 Franz W. Seidler, Die Wehrmacht im Partisanenkrieg. Militärische und völkerrechtliche Darlegungen zur Kriegführung im Osten, Selent 1997, S. 147

16 Ebenda, S. 270 f.

eigener Soldaten gegen die gegnerische Zivilbevölkerung in der Regel streng geahndet zu haben. Ob die Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen oder durch Kriegsgerichtsverfahren erfolgt sei, so das Gericht, sei aus völkerrechtlicher Sicht gleichgültig.¹⁷

Dagegen ist der sog. „Kommissarbefehl“ aus völkerrechtlicher Sicht eindeutiger zu beurteilen.

Die politischen Kommissare bildeten in der Roten Armee eine parallele Hierarchie neben dem Offizierskorps, die dafür zu sorgen hatte, daß alle Befehle der kommunistischen Parteiführung bedingungslos ausgeführt wurden. Hitler betrachtete die Kommissare als die eigentlich Verantwortlichen für die völkerrechtswidrige Kriegführung der Sowjetunion, weshalb er mit dem „Kommissarbefehl“ vom 6. Juni 1941 die Truppe dazu ermächtigte, diese Personen ohne Kriegsgerichtsverfahren zu töten. Der Befehl beginnt mit einer ausführlichen Begründung, die häufig verschwiegen wird:

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes ist eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten. Die Truppe muß sich bewußt sein:

1. In diesem Kampf ist Schonung und Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit...

2. Die Urheber barbarischer asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare ... Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen ...

Weiter heißt es:

Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben.

Über ihr Schicksal solle später nach dem persönlichen Eindruck, den der Mann mache, entschieden werden.¹⁸

Bei den Kommissaren handelte es sich aber nicht um Freischärler, sondern um reguläre Angehörige der Roten Armee, die die ersten der drei Bedingungen, die die Haager Landkriegsordnung für die Zubilligung des Kombattantenstatus stellt, zweifelsfrei erfüllten:

Die Kommissare unterstanden einer – wenn auch eigenen – Befehlshierarchie, sie trugen die üblichen Uniformen der Roten Armee, und sie führten die Waffen offen. Was die Einhaltung der „Gesetze und Gebräuche“ des Krieges

17 Fall 12, a.a.O., S. 99 ff.

18 Fall Barbarossa, a.a.O., Dok. Nr. 100

anging, so gab es offenbar eine beträchtliche Anzahl von Kommissaren, die diese mißachteten und die sich der Begehung von Kriegsverbrechen schuldig machten. Es gab aber auch Kommissare, die sich mehr oder weniger an die althergebrachten Regeln der Kriegführung hielten, und daher war den Kommissaren *als Gruppe* grundsätzlich der Kombattantenstatus zuzubilligen. Das korrekte Vorgehen wäre gewesen, Kommissare, gegen die ein begründeter Verdacht bestand, Kriegsverbrechen begangen zu haben, vor ein Kriegsgericht zu stellen. Die Anordnung, Kommissare einfach nach Ermessen eines Offiziers zu erschießen, war völkerrechtswidrig.

In der Wehrmachtführung war der Kommissarbefehl von Anfang an umstritten und stieß auf verbreitete Ablehnung. Im Urteil des OKW-Prozesses ist festgehalten, daß die Oberbefehlshaber der drei Heeresgruppen des Ostheeres, die Feldmarschälle v. Leeb, v. Bock und v. Rundstedt, gegen den Kommissarbefehl mehrfach protestiert haben.¹⁹

Bei der Truppe war der Kommissarbefehl von Anfang an unbeliebt, weil Offiziere und Mannschaften sich leicht ausrechnen konnten, daß dieser Befehl nach seinem Bekanntwerden beim Gegner den Widerstandsgeist der Kommissare bis zum äußersten reizen mußte.

Schon zwei Tage nach Erlaß war der Befehl vom Oberbefehlshaber des Heeres durch die Ergänzung abgemildert worden, es sei nur gegen solche Kommissare vorzugehen, die sich *durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung* gegen die deutsche Wehrmacht stellen würden.²⁰

Im Frühjahr 1942 gelang es dem Generalstabschef des Heeres, Zeitzler, Hitler dazu zu bewegen, den Kommissarbefehl aufzuheben, womit dieser nur neun Monate in Kraft war.²¹ Die Truppe und die Generalität hatten damit den „Kommissarbefehl“ letztlich erfolgreich sabotiert.

Ein weiterer wichtiger Punkt der deutschen Besatzungspolitik in der Sowjetunion ist das Verhältnis der Wehrmacht zu den sogenannten „SS-Einsatzgruppen“ und den von diesen Polizeieinheiten durchgeführten Erschießungen von jüdischen Zivilisten.

Bereits beim Anschluß Österreichs und des Sudetengebiets waren der Wehrmacht polizeiliche Sonderformationen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gefolgt, die besondere sicherheitspolitische Aufgaben (z. B. Sicherstellung von Geheimdokumenten, Verhaftung von prominenten NS-Gegnern) zu erfüllen hatten. Diese Sonderformationen werden oft nicht ganz zutreffend

19 Fall 12, a.a.O., S. 135 ff.

20 Fall Barbarossa, a.a.O., Dok. Nr. 102

21 Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940-1945, hrsg. v. Percy Ernst Schramm, Band. 2.1, Frankfurt a. M. 1963, S. 341

als „SS-Einsatzgruppen“ bezeichnet, während ihre korrekte Bezeichnung „Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD“ lautet.

Die „SS-Einsatzgruppen“ wurden auch während des Polenfeldzuges aktiv und führten „volkspolitische Maßnahmen“ durch, d. h. sie erschossen ohne Gerichtsverfahren eine größere Anzahl von Polen, die verdächtig waren, an den Ausschreitungen und Morden an den Volksdeutschen Anfang September 1939 beteiligt gewesen zu sein.

Diese Massenexekutionen waren der Wehrmacht unangenehm aufgefallen mit der Folge, daß die Generale v. Kuchler und Blaskowitz gegen die „volkspolitischen Maßnahmen“ der Sicherheitspolizei in Berlin energisch protestierten, was zu einer Einschränkung und Verschleierung dieser Aktionen führte.²²

Dieser Teilerfolg hat zweifellos dazu beigetragen, daß die Wehrmachtführung die Ankündigung, daß die Einsatzgruppen auch am Rußlandfeldzug teilnehmen sollten, ohne Protest hinnahm. Am 13. März 1941 erließ der Chef des OKW, Generalfeldmarschall Keitel, im Auftrag Hitlers Richtlinien zur Weisung Nr. 21 „Fall Barbarossa“, in denen sich u. a. folgende Bestimmung fand:

*Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbstständig und in eigener Verantwortung.*²³

Auf Grund einer Absprache zwischen SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich und dem Generalquartiermeister des Heeres, General Wagner, erließ der Oberbefehlshaber des Heeres, v. Brauchitsch, am 28. April 1941 einen Befehl des Inhalts, daß die Aufgaben der *Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen* im Operationsgebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet Sonderkommandos des SD übertragen werde. Diese Sonderkommandos würden ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durchführen und ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD erhalten. Der Wehrmacht seien sie nur hinsichtlich der Logistik, also des Nachschubs, unterstellt.²⁴

Es wurden insgesamt vier Einsatzgruppen gebildet, von denen jede in mehrere Sonder- und Einsatzkommandos untergliedert war. Die Personalstärke jeder Einsatzgruppe betrug jeweils etwa 600 Mann,²⁵ sodaß alle vier auf eine Gesamtstärke von zusammen etwa 2.500 Mann kamen.

22 Helmut Krausnick / Hans-Heinrich Wilhelm, Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942, Stuttgart 1981, S. 80 ff.

23 Fall Barbarossa, a.a.O., Nr. 87

24 Ebenda, Nr. 92

25 Krausnick, a.a.O., S. 147

Im Vergleich zum deutschen Ostheer des Jahres 1941 mit seinen 152 Heeresdivisionen, 4 Luftflotten und mehr als 3.500.000 Mann waren die Einsatzgruppen eine winzige Truppe. Die Soldaten von Heer und Luftwaffe dürften daher in ihrer überwältigenden Mehrheit kaum je Kontakt zu den Einsatzgruppen gehabt haben.

Neben ihren sicherheitspolizeilichen Aufgaben hatten die Einsatzgruppen den Auftrag, in der Sowjetunion bestimmte Personenkreise zu erfassen und unschädlich zu machen, die als Feinde des Deutschen Reiches galten. In einem Schreiben Heydrichs vom 2. Juli 1941 an die Höheren SS- und Polizeiführer heißt es:

Zu exekutieren sind:

- *Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin)*
- *Die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees*
- *Volkskommissare*
- *Juden in Partei und sonstigen Staatsstellungen*
- *Sonstige radikalen Elemente (Saboteure, Propagandeaure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.)*²⁶

In der Praxis haben die Einsatzgruppen jedoch nicht nur die von Heydrich bezeichneten Personen, sondern auch zahllose jüdische Zivilisten, darunter Frauen und Kinder, erschossen. Wann und wie die Einsatzgruppen den Befehl zur unterschiedslosen Tötung von Juden erhalten haben, ist bis heute umstritten.²⁷

Die Absprache zwischen Heydrich und Wagner vom 28. April 1941 wird heute vielfach dahingehend interpretiert, als habe sich das OKH mit der Durchführung eines Mordprogramms an den Juden für einverstanden erklärt. Diese Auffassung steht allerdings in Gegensatz zu den Feststellungen der Nürnberger Prozesse. Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß gaben mehrere Generale eidesstattliche Erklärungen ab, in denen sie versicherten, nie irgendwelche Befehle erhalten zu haben, aus denen man auf planmäßige Vernichtungsaktionen gegen die jüdische Zivilbevölkerung hätte schließen können.²⁸

26 Zit. n. ebenda, S. 157

27 Ralf Ogorreck, Die Einsatzgruppen und die „Genesis der Endlösung“, Berlin 1996, S. 47 ff.

28 z.B. IMT Bd. XXXXII, S. 252 f. u. S. 255 ff.

Im OKW-Prozeß hob der Verteidiger Hans Laternser die scharfe Trennung hervor, die zwischen den SS-Einsatzgruppen und der Wehrmacht bestand.²⁹ Der amerikanische Militärgerichtshof schloß sich den Ausführungen Laternsers grundsätzlich an und stellte im Urteil fest:

*Bei der Tätigkeit der Einsatzgruppen muß ... ein Umstand in Betracht gezogen werden, nämlich ihre zweifache Aufgabe. Auf der einen Seite war es ihre Aufgabe, gewisse Elemente auf verbrecherische Weise zu liquidieren; auf der anderen Seite hatten sie jedoch völlig legale polizeiliche Aufgaben ... und arbeiteten so vor allem gegen die Freischärler. Weiterhin sind die Bemühungen zur Geheimhaltung der verbrecherischen Tätigkeit dieser Polizeieinheiten vor der Wehrmacht zu berücksichtigen.*³⁰

Anders gesagt, aus den Absprachen zwischen dem OKH und dem RSHA geht in keiner Weise hervor, daß die Wehrmachtsführung über ein Programm zur Ermordung der sowjetischen Juden informiert war, geschweige denn, daß sie es gebilligt hätte. Diese Absprachen bezogen sich nur auf die legale polizeiliche Tätigkeit der Einsatzgruppen. Das amerikanische Gericht stellte weiter fest: *Es ist richtig, daß kein höherer Befehl an die angeklagten Truppenführer als Beweismaterial vorgelegt worden ist, aus dem das Massenmordprogramm des Dritten Reiches ersichtlich wäre, mit Ausnahme des Kommissarbefehls.*³¹

Im OKW-Prozeß verurteilte der amerikanische Militärgerichtshof sechs der 13 angeklagten Feldmarschälle und Generäle (Küchler, Hoth, Reinhardt, Salmuth, Roques und Wöhler) neben anderen Anklagepunkten deswegen, weil sie von den Massenmorden der SS-Einsatzgruppen in ihrem Befehlsbereich angeblich gewußt und diese geduldet hätten. Dabei unterstellte das Gericht aber keinem der Angeklagten, daß er diese Massenmorde selbst angeordnet oder sie angestiftet hätte. Damit erteilte das Gericht der These der Anklagebehörde, der zufolge die Generalität der Wehrmacht sich aktiv an der Massentötung von Juden beteiligt oder diese befohlen hätte, eine eindeutige Absage.

Man könnte nun argumentieren, daß die Nürnberger Urteile von der Forschung überholt seien, aber weder die beiden Reemtsma-Ausstellungen noch andere Forscher haben bisher überzeugende Beweise dafür vorgelegt, daß die Wehrmacht tiefer in Vernichtungsaktionen gegen die jüdische Zivilbevölkerung verstrickt war als seinerzeit in Nürnberg ermittelt wurde. In einigen Fällen hat die Wehrmacht von Mordaktionen der SS-Einsatzgruppen gewußt oder sich sogar einverstanden erklärt, in anderen Fällen gab sie logistische Un-

29 Hans Laternser, Verteidigung deutscher Soldaten. Plädoyers vor alliierten Gerichten, Bonn 1950, S. 324

30 Fall 12, a.a.O., S. 125 ff.

31 Ebenda

terstützung, und in einigen sehr seltenen Fällen haben Wehrmachtseinheiten selbst Erschießungen durchgeführt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Entdeckung der Massenmorde des NKWD in den Städten des westlichen Grenzgebiets der Sowjetunion die Stimmung gegen die Juden äußerst aufgebracht war. Das NKWD hatte in Vorbereitung des erwarteten Krieges mit Deutschland in den westlichen Grenzregionen summarisch alle irgendwie politisch Verdächtigen verhaftet, sodaß die Gefängnisse in den dortigen Städten hoffnungslos überfüllt waren. Als es statt eines Vormarsches der Roten Armee in Richtung Westen zu einem überstürzten Rückzug nach Osten kam, erhielt das NKWD aus Moskau den Befehl, die politischen Gefangenen und deutschen Kriegsgefangenen ins Landesinnere zu transportieren oder sie einfach zu „liquidieren“. Als die Wehrmacht die Grenzstädte eroberte und in die NKWD-Gefängnisse eindrang, fand sie dort im wahrsten Sinne des Wortes Leichenberge. Die ortsansässige Bevölkerung erfuhr rasch vom Schicksal ihrer Angehörigen, und die Wut entlud sich nun in Racheaktionen gegen die Juden, die man beschuldigte, mit der Sowjetmacht zu sympathisieren.

Arno J. Mayer, jüdischer Amerikaner und Professor für europäische Zeitgeschichte an der Princeton University, schreibt dazu in seinem Buch „Der Krieg als Kreuzzug“:

In der bolschewistischen Partei spielten Juden seit 1917 eine beträchtliche Rolle: Im August jenen Jahres hatten sich unter den 21 Mitgliedern des Zentralkomitees 6 Juden befunden: Kamenew, Sokolnikow, Trotzki, Uritzki, Sinowjew und Swerdlow. Sinowjew fungierte bis 1926 als Leiter der Komintern, und Trotzki war zu dieser Zeit noch einer der starken Männer des Regimes mit Ambitionen auf den Platz an der Spitze. Zwischen den frühen zwanziger und den späten dreißiger Jahren stellten die Juden zwischen 4 und 5 Prozent der Parteimitglieder und waren im Funktionsapparat und in wichtigen Staatsorganen mindestens ebenso stark vertreten.³²

Judentum und Bolschewismus wurden von Letten, Litauern, Esten und Ukrainern vielfach gleichgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Bevölkerung Osteuropas und speziell dieser Gebiete seit Jahrhunderten ein tiefverwurzelter Antisemitismus verbreitet war.

Die Wehrmachtbefehlshaber vor Ort hatten alle Hände voll zu tun, die Pogrome der Einheimischen zu beenden und Überreaktionen der eigenen Truppe zu verhindern. Manche Soldaten sahen sich veranlaßt, die Ermordung ihrer in Gefangenschaft geratenen Kameraden durch das NKWD zu rächen und sich

³² Arno Mayer, Der Krieg als Kreuzzug. Das Deutsche Reich, Hitlers Wehrmacht und die „Endlösung“, Hamburg 1989, S. 109

an den Erschießungen der Einsatzgruppen zu beteiligen, obwohl dies von der Wehrmachtsführung ausdrücklich verboten worden war.³³

Die Zahl der aufgrund der „Ereignismeldungen UdSSR“ bekanntgewordenen Fälle, in denen Wehrmachtssoldaten oder Wehrmachtseinheiten in Mordaktionen gegen Juden in der Sowjetunion verwickelt oder unmittelbar beteiligt waren, beträgt jedoch kaum mehr als ein Dutzend.³⁴

Ein grundsätzliches Problem bei der Beurteilung des Rußlandfeldzuges besteht darin, daß in den meisten Darstellungen die Kriegführung der Sowjetunion – d.h. der Roten Armee, des NKWD und der Partisanen – nicht angemessen behandelt wird. Dabei wird eines der zentralen Kapitel der Geschichte des Rußlandfeldzuges, die von den Sowjets 1941/42 beim Rückzug angewandte Strategie der „verbrannten Erde“, überhaupt nicht erwähnt. Ohne die „verbrannte Erde“ sind jedoch wesentliche Teile der deutschen Besatzungspolitik, insbesondere die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen und die Wirtschaftspolitik in den besetzten Ostgebieten, nicht zu verstehen.

Die Strategie der „verbrannten Erde“ beinhaltet die systematische Vernichtung der Ernte und aller Lebensmittelvorräte, die Vergiftung der Brunnen, die Zerstörung der Verkehrswege und überhaupt aller Hilfsmittel, die dem Feind das Leben und Vordringen in einem Land erleichtern würden. In weiträumigen Gebieten kann diese Strategie sehr wirkungsvoll sein; so haben bereits im Altertum die Parther und die sassanidischen Perser den Römern damit die Eroberung des Gebiets des heutigen Iran unmöglich gemacht.

Zu den Maßnahmen im Rahmen der „verbrannten Erde“ gehörten auch umfangreiche Minensprengungen und Brandstiftungen in den Großstädten, aus denen sich die Sowjetmacht zurückziehen mußte.

Aufgrund großangelegter Brandstiftungen in Kiew durch „Zerstörungskommandos“ des NKWD nach Einnahme der Stadt durch die Wehrmacht sah sich der Oberbefehlshaber der 6. Armee, Feldmarschall v. Reichenau, veranlaßt, am 10. Oktober 1941 einen berühmt-berüchtigten Befehl herauszugeben, in dem er die Truppe zu erhöhter Vorsicht im Umgang mit der Zivilbevölkerung

33 So z.B. der Befehl des Kommandierenden Generals des XXX. AK v. Salmuth vom 2.8.41; Krausnick, a.a.O., S. 240

34 Es handelt sich dabei um die Fälle Borisov, EM 73; Borispol, EM 132; Fastov, EM 80; Feodosia, EM 184 u. 193; Gorki, EM 133; Kodyma, EM 45; Luck, EM 24; Minsk, EM 92, Poltava, EM 132 u. 135; Tosno, EM 130; Shitomir, EM 38 u. 106; Witebsk, EM 73; Zlocow, EM 24. Ytzhak Arad / Shmuel Krakowski / Shmuel Spector (Hrsg.), *The Einsatzgruppen Reports. Selections from the Dispatches of the Nazi Death Squads' Campaign against the Jews July 1941 - January 1943*, New York 1989

und zur “erbarmungslosen Ausrottung artfremder Heimtücke und Grausamkeit” aufrief:

Hinsichtlich des Verhaltens der Truppe gegenüber dem bolschewistischen System bestehen vielfach noch unklare Vorstellungen. Das wesentliche Ziel des Feldzuges gegen das jüdisch-bolschewistische System ist die völlige Zerschlagung der Machtmittel und die Ausrottung des asiatischen Einflusses im europäischen Kulturkreis. ... Der Soldat ist im Ostraum nicht nur Kämpfer nach den Regeln der Kriegskunst, sondern auch Träger einer völkischen Idee und der Rächer für alle Bestialitäten, die dem deutschen und artverwandtem Volkstum zugefügt wurden. Deshalb muß der Soldat für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschentum volles Verständnis haben. ...

Soweit handelt es sich um einen Befehl, der sich der typischen NS-Diktion bedient, wobei aber festzustellen ist, daß die deutschen Soldaten für die “harte, aber gerechte Sühne” nur “Verständnis” aufbringen, sie aber nicht selbst vollziehen sollten – letzteres war Aufgabe der “SS-Einsatzgruppen”. Nun aber folgt in dem Reichenau-Befehl eine Passage, die ein sehr interessantes Licht auf das tatsächliche Verhalten der Truppe wirft:

Der Kampf gegen den Feind hinter der Front wird noch nicht ernst genug genommen. Immer noch werden heimtückische grausame Partisanen und entartete Weiber zu Kriegsgefangenen gemacht, immer noch werden halb-uniformierte oder in Zivil gekleidete Heckenschützen und Herumtreiber wie anständige Soldaten behandelt und in die Gefangenenlager abgeführt. Ja die gefangenen russischen Offiziere erzählen hohnlächelnd, daß sich die Agenten der Sowjets unbehelligt auf den Straßen bewegen und häufig an den deutschen Feldküchen mitessen. ...

Das Verpflegen von Landeseinwohnern und Kriegsgefangenen, die nicht im Dienst der Wehrmacht stehen, an den Truppenküchen ist eine ebenso mißverständene Menschlichkeit wie das Verschenken von Zigaretten und Brot. Was die Heimat unter größten Schwierigkeiten nach vorne bringt, hat nicht der Soldat an den Feind zu verschenken ...³⁵

Die Verwüstungen, die die Sowjets durch die „verbrannte Erde“ 1941/42 im eigenen Land hinterließen, zeichneten sich durch besondere Radikalität und Rücksichtslosigkeit gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung aus. Ein deutscher Augenzeuge schildert das Ausmaß der Zerstörungen:

Das ganze zentralisierte Handels- und Verteilungssystem ist unterbrochen; die Lagervorräte sind verbrannt, weggeschafft oder geplündert worden; der Verwaltungsapparat wurde aufgelöst, mitgenommen oder liquidiert. Fabri-

35 Fall 12, S. 161 ff.

*ken und Unternehmen wurden ganz oder teilweise zerstört, ihre Maschinen vernichtet. Kraftanlagen wurden in die Luft gesprengt und ihre Einrichtungen verstreut oder versteckt. Ersatzteile waren nicht zu finden oder absichtlich durcheinandergebracht. Alle Bedienungsanleitungen wurden vernichtet, Brennstoff und Schmieröl verbrannt oder geplündert.*³⁶

Die Wehrmacht stieß in ein ökonomisch völlig verwüstetes Land vor. So waren in den von Deutschland besetzten Gebieten der Sowjetunion 90 Prozent der Kraftwerkskapazität vernichtet, d.h., es gab kaum noch elektrischen Strom. Die Rohstoffgewinnung wie die Industrieproduktion lagen völlig danieder.³⁷

Hatte in den besetzten Gebieten die Getreideernte vor dem Krieg 24,3 Millionen Tonnen betragen, so fiel sie 1941/42 wegen des Mangels an Arbeitskräften, Maschinen, Treibstoff, Zugpferden und Dünger auf nur noch 13 Millionen Tonnen, also auf nur 53,5 Prozent der Vorkriegsernte! Von dieser verbliebenen Ernte beschlagnahmte die deutsche Wehrmacht 2 Millionen Tonnen, das sind 15,4 Prozent, für den Eigenbedarf, für Lieferungen ins Reich und für die Versorgung der besetzten sowjetischen Großstädte.³⁸ Die katastrophale Versorgungslage in den besetzten Ostgebieten ging also nicht – wie heute behauptet wird – auf die deutschen Requirierungen, sondern in erster Linie auf die von den Sowjets durchgeführten Zerstörungen und Abtransporte zurück. Der Vorwurf, die Wehrmacht habe das Land rücksichtslos ausgeplündert und damit eine Hungerkatastrophe unter der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen verursacht, widerspricht somit den Tatsachen.

Im Herbst 1941, als die Wehrmacht bereits tief ins Landesinnere vorgestoßen war, erreichte die Versorgungskrise einen Höhepunkt. Die Sowjets hatten nicht nur einen Großteil der Lebensmittelvorräte vernichtet oder abtransportiert, sondern auch das Eisenbahnsystem systematisch zerstört. Die Deutschen mußten das Schienennetz erst mühsam reparieren, was bis zum Herbst 1941 nur zum Teil gelang. Mit Einsetzen der gefürchteten Schlammperiode brach das deutsche Transportsystem weitgehend zusammen, und die Wehrmacht erhielt nur noch den dringendsten Nachschub an Waffen und Munition, jedoch kaum noch Nahrungsmittel und Winterbekleidung. Die sowjetischen Kriegsgefangenen, deren Zahl zu diesem Zeitpunkt einen Höhepunkt erreicht hatte, traf die Versorgungskrise besonders hart. Die Rotarmisten waren nach

36 Zit.n. Alexander Dallin, *Deutsche Herrschaft in Rußland. Eine Studie über Besatzungspolitik*, Düsseldorf 1958, S. 389 f.

37 Chefgruppe Wirtschaft, *Wirtschaftsgrößenordnungen für die besetzten Ostgebiete*, 9. März 1943, BA-MA 31/260, als Faksimile abgedruckt in: Walter Post, a.a.O., S. 167; dort auch ausführlich über die deutsche Wirtschaftspolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten, S. 163 ff.

38 Rolf-Dieter Müller (Hrsg.), *Die deutsche Wirtschaftspolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten 1941-1943. Der Abschlußbericht des Wirtschaftsstabes Ost*, Boppard am Rhein 1991, Anlagen 23 u. 29

den großen Kesselschlachten vielfach bereits erschöpft und unterernährt, als sie in deutsche Gefangenschaft gerieten. Lebensmittelvorräte waren im Lande kaum noch vorhanden, das Eisenbahnsystem, mit dem man Nahrungsmittel hätte heranbringen können, war so gut wie zusammengebrochen. Der schlechte Ernährungszustand vieler Gefangener, die einsetzende kalte Witterung und das Ausbrechen von Seuchen führten in den Gefangenenlagern zu einem verheerenden Massensterben, dem man von deutscher Seite mehr oder weniger hilflos gegenüberstand.³⁹

Ebenso wie die sowjetische „verbrannte Erde“ werden heute in aller Regel die deutschen Anstrengungen verschwiegen, die verheerende Wirtschaftskrise in den besetzten Gebieten zu überwinden. Zwischen 1941 und 1943 gewährte das Deutsche Reich den besetzten Ostgebieten Wirtschaftshilfe im Umfang von 3 Milliarden Reichsmark⁴⁰, das sind umgerechnet etwa 23 Milliarden Euro. Dafür wurden z. B. im Rahmen des „Ostackerprogrammes“ 70.000 Traktoren, mehrere hunderttausend landwirtschaftliche Geräte, drei Millionen Sensen und mehrere tausend Stück Zuchtvieh nach Osten geliefert⁴¹, oder das berühmte Dnjeprkraftwerk bei Saporoschje, das die Sowjets zerstört hatten, wiederaufgebaut⁴² oder mehr als 19 Millionen Tonnen Steinkohle für den Betrieb der Eisenbahnen aus dem Reich geliefert.⁴³ Diese Wirtschaftshilfe erfolgte nicht aus humanitären, sondern aus durchaus eigennützigen Motiven, das Reich wollte in den besetzten Gebieten Rohstoffe und Nahrungsmittel gewinnen sowie im Donezbecken Munition produzieren. Ohne deutsche Investitionen war dies aber nicht möglich, und die Zivilbevölkerung mußte von der Wiederaufbaupolitik in jedem Fall profitieren.

Ein weiteres Kapitel, das für eine ausgewogene Bewertung unentbehrlich ist, ist die Kollaboration von ehemaligen Sowjetbürgern mit der deutschen Besatzungsmacht, die ihren Höhepunkt in der Aufstellung der „Ostlegionen“ und der Gründung der „Russischen Befreiungsarmee“ des General Andrej Wlassow fand.

Die deutsche Besatzungspolitik bietet somit keineswegs ein so einseitig negatives Bild, wie es heute verbreitet wird.

39 Siehe dazu Hans Roschmann, Gutachten zur Behandlung und zu den Verlusten sowjetischer Kriegsgefangener in deutscher Hand von 1941-1945, Ingolstadt 1982

40 Bericht über die Tätigkeit der Chefgruppe Wirtschaft im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, 20. November 1944, S. 5, BA-MA RW 31/260

41 Müller, Die deutsche Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 78 f.

42 Ebenda, S. 228 ff.

43 Ebenda, S. 219 f.

Für eine faire Beurteilung der Wehrmacht dürfte immer noch das gelten, was der englische Jurist Reginald Paget, Verteidiger Generalfeldmarschall von Mansteins im Hamburger Prozeß 1949, Reserveoffizier der Royal Navy und Unterhausabgeordneter der Labour Party, im Jahre 1951 geschrieben hat:

Ich persönlich bin der Ansicht, daß die deutsche Armee sich ... durchschnittlich so gut benahm, wie es von einer Armee unter russischen Verhältnissen erwartet werden konnte, und zumindest so gut wie jede andere Armee es getan haben würde. ⁴⁴

Italien

Die Verhältnisse auf dem italienischen Kriegsschauplatz 1943-1945 unterscheiden sich grundlegend von denen in der Sowjetunion, da in Italien einerseits an der Gültigkeit des Kriegsvölkerrechts keinerlei Zweifel bestanden, andererseits dort ein inneritalienischer Bürgerkrieg zwischen Faschisten, Monarchisten und Kommunisten ausgetragen wurde, der eine Vielzahl von Opfern forderte, die heute gegenüber einem uninformierten Publikum von interessierter Seite auf das deutsche Konto gesetzt werden.

Die Katastrophe von Stalingrad, die u.a. auch die italienische 8. Armee in den Untergang riß, die militärischen Niederlagen der italienischen Streitkräfte und der deutschen "Panzerarmee Afrika" in Tunesien, sowie schließlich die Landung der Anglo-Amerikaner auf Sizilien am 10. Juli 1943 führten vierzehn Tage später, am 25. Juli, zum Sturz Benito Mussolinis durch den Faschistischen Großrat. Die Herrschaft des Faschismus in Italien war damit – zumindest vorläufig – beendet.

Da die italienische Bevölkerung weitgehend kriegsmüde und das Land wirtschaftlich erschöpft war, trat die neue Regierung des Königreichs Italien unter Marschall Pietro Badoglio in geheime Waffenstillstandsverhandlungen mit den westlichen Alliierten ein. Gleichzeitig versicherte die Regierung Badoglio dem deutschen Bündnispartner ihre Loyalität, womit sie aber in Berlin bzw. im Führerhauptquartier auf wenig Vertrauen stieß. Dort rechnete man realistischerweise bereits seit geraumer Zeit mit einem Abfall Italiens von der "Achse".

Am 8. September 1943 verkündete Badoglio einen Waffenstillstand mit den Anglo-Amerikanern, der faktisch einer bedingungslosen Kapitulation Italiens gleichkam.

44 Paget, a.a.O., S. 213

Italien war der wichtigste europäische Verbündete Deutschlands und durfte aus Sicht der deutschen Führung aus wirtschaftlichen wie strategischen Gründen nicht kampfflos in alliierte Hände fallen, weshalb Hitler das Land umgehend von deutschen Truppen besetzten ließ. Der von der Regierung Badoglio gefangen gesetzte Mussolini wurde am 12. September von einem Sonderkommando deutscher Fallschirmjäger und der SS in einer spektakulären Kommandoaktion befreit. Bei einem Treffen in Rastenburg am 15. September ließ Mussolini sich von Hitler dazu bewegen, als Ministerpräsident einer erneuerten faschistischen Regierung Italiens zu fungieren, die sich – zumindest fürs erste – auf die Anwesenheit deutscher Truppen stützen mußte.

Am 27. September gründete Mussolini in Salò am Gardasee einen “republikanisch-faschistischen Staat“ der sich seit dem 1. Dezember 1943 “Repubblica Sociale Italiana” (RSI) nannte.

Auch wenn der Faschismus in den Augen der großen Mehrheit der Italiener gründlich abgewirtschaftet hatte, verfügte er immer noch über eine bedeutende Anzahl von Aktivisten und Anhängern, sodaß die “Repubblica Sociale Italiana” nicht ohne weiteres als reiner Marionettenstaat abgetan werden kann.⁴⁵ Die “Repubblica Sociale Italiana”, meist als “Republik von Salò” bezeichnet, umfaßte zum Zeitpunkt ihrer Gründung das von deutschen Truppen kontrollierte Nord- und Mittelitalien, während sich Sizilien und Süditalien bereits in anglo-alliiertes Hand befanden.

Der König und seine Familie, Marschall Badoglio und zwei Minister der Regierung sowie einige Dutzend Generale der drei italienischen Teilstreitkräfte waren am 9. September aus Rom nach Brindisi geflohen, einer Hafenstadt am Stiefelabsatz Italiens, wo sie unter alliierter Schutz das “Königreich des Südens” bildeten, das zunächst nur vier apulische Provinzen mit zwei Millionen Einwohnern umfaßte.⁴⁶

Durch den langsamen Vormarsch der Alliierten nach der Landung bei Salerno sollte sich das Königreich des Südens immer weiter nach Norden ausdehnen, während die “Repubblica Sociale Italiana” sich langsam auf Norditalien zurückziehen mußte. Ab Juni 1944 residierte die Regierung des Königreichs wieder in Rom.

45 Hans Woller, Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 1996, S. 47 f.

46 Ebenda, S. 44 f.

Sowohl die “Repubblica Sociale Italiana” wie das “Königreich des Südens” waren nur in begrenztem Umfang souverän und in hohem Maße von ihren Schutzmächten abhängig.

Die königlich-italienischen Streitkräfte zählten am 8. September 1943 in Italien, in Südfrankreich und auf dem Balkan ca. 3.488.000 Mann.⁴⁷ Der größte Teil davon löste sich selbst auf, etwa 1.000.000 Mann wurden von der deutschen Wehrmacht entwaffnet, 600.000 von diesen interniert und in Deutschland oder den besetzten Gebieten zum Arbeitseinsatz herangezogen.⁴⁸

Auf Verlangen der Alliierten hatte das “Königreich des Südens” am 13. Oktober 1943 dem Deutschen Reich den Krieg erklärt.

Hitler traf nach dem 8. September 1943 eine Reihe von Entscheidungen, die darauf abzielten, Italien zu “bestrafen”, d. h. das Land einer eisernen Kontrolle zu unterwerfen und seine wirtschaftlichen und militärischen Kräfte rücksichtslos auszunutzen. Er bestimmte weiter, daß Südtirol und das Trientino fast bis nach Verona (“Operationszone Alpenvorland”) der politischen Autorität des Gauleiters von Tirol, und daß Julisch Venetien und ein Teil des Veneto (“Operationszone Adriatisches Küstenland”) dem Gauleiter von Kärnten unterstellt wurden.⁴⁹ Damit sollte die Annexion jener Teile Italiens durch das Deutsche Reich vorbereitet werden, die einst zur Habsburger Monarchie gehört hatten.

Die Befreiung Mussolinis schuf allerdings eine neue Situation. Hitler mußte nun alles daran setzen, daß Mussolini wieder die Führung des Faschismus übernahm und an die Spitze der neuen italienischen Regierung von deutschen Gnaden trat. Der Faschismus war eine Schöpfung Mussolinis, in den Augen der ganzen Welt waren die beiden Regime identisch, und wenn der „Meister“ nicht wieder seine Stellung einnahm, hätte alle Welt geglaubt, daß er kein Vertrauen mehr in seinen „Schüler“ hätte und daß er die Partie für verloren hielt. Und das konnte Hitler sowohl aus Propagandagründen als auch wegen der Rückwirkungen auf seine europäischen Verbündeten nicht zulassen.⁵⁰

47 Gerhard Schreiber, Deutsche Kriegsverbrechen in Italien. Täter, Opfer, Strafverfolgung, München 1996, S. 39

48 Gerhard Schreiber, Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943 bis 1945, München 1990, S. 576 ff.

49 Renzo De Felice, Mussolinis Motive für seine Rückkehr in die Politik und die Übernahme der Führung der RSI (September 1943), in: Deutschland - Italien 1943-1945. Aspekte einer Entzweiung, hrsg. v. Rudolf Lill, Tübingen 1992, S. 43

50 Ebenda, S. 42

Während des Treffens in Rastenburg am 14./15. September 1943 tat Hitler alles, um Mussolini dazu zu bewegen, an die Spitze einer neuen faschistischen Regierung zu treten. Wie Mussolini später Carlo Silvestrini berichtete, übte Hitler schon im ersten Gespräch erheblichen Druck auf ihn aus, indem er erklärte:

Ich muß sehr klar sein. Der italienische Verrat hätte, wenn die Alliierten ihn richtig auszunutzen gewußt hätten, den sofortigen Zusammenbruch Deutschlands hervorrufen können. Ich mußte sofort ein fürchterliches Exempel der Bestrafung statuieren, für diejenigen unter unseren Verbündeten, die versucht sein könnten, Italien zu imitieren. Ich habe die Ausführung eines Plans, der schon in allen Einzelheiten ausgearbeitet ist, nur deshalb gestoppt, weil ich sicher war, daß ich Sie befreien könnte und daß ich verhindern könnte, daß Sie, wie es Badoglio geplant hatte, den Angloamerikanern ausgeliefert würden. Aber wenn Sie mich jetzt enttäuschen, muß ich die Anweisung geben, daß der Strafplan ausgeführt wird.⁵¹

Am folgenden Tag gab Hitler seinen Drohungen noch mehr Nachdruck:

Norditalien wird sogar das Schicksal Polens noch beneiden müssen, wenn Sie nicht darin einwilligen, der Allianz zwischen Deutschland und Italien ihren ursprünglichen Wert wiederzugeben, indem Sie sich an die Spitze der neuen Regierung stellen. ... Entweder wird die neue faschistische Regierung auf der Verbindung Mussolini -[Marschall] Graziani basieren, oder Italien wird es schlimmer ergehen als Polen. Ich sage schlimmer, weil Polen als erobertes Land behandelt wurde, während Italien als das Land der Verräter ohne Unterschied angesehen wird.⁵²

Mussolini hatte seinen Sturz am 25. Juli und den Zusammenbruch seines Herrschaftssystems als endgültig angesehen. Da er außerdem gesundheitlich angeschlagen war, lag ihm der Gedanke an eine Rückkehr in die Politik zunächst fern. Es wurde ihm aber schnell klar, was Hitler von ihm verlangte.

Den Aussagen seiner Ehefrau zufolge hat Mussolini vor dem Treffen mit Hitler erklärt, er sei entschlossen, *alles für die Rettung des italienischen Volkes zu tun, was möglich ist ... Wenn ich nicht an ihrer Seite bleibe, um den Schlag abzufedern, wird die Rache der Deutschen furchtbar sein.*⁵³

51 Zit. n. ebenda, S. 44

52 Zit. n. ebenda, S. 44 f.

53 Zit. n. ebenda, S. 45

Mussolini kehrte also nur deshalb wieder an die Macht zurück, weil Hitler nur unter dieser Bedingung darauf verzichten würde, aus dem besetzten Italien eine Art zweites Polen zu machen. Der „Duce“ hoffte, durch seine Gegenwart die Besatzungsherrschaft erträglicher zu machen, und vor allen Dingen wollte er verhindern, daß die Deutschen aus den „Operationszonen Voralpenland“ und „Adriatisches Küstenland“ zuerst jegliche politische, administrative und militärische Präsenz der Italiener verdrängten, um diese Gebiete anschließend zu annektieren.

Erst vor diesem Hintergrund wird die Politik Mussolinis als Chef der RSI wirklich verständlich: Mussolini glaubte, daß die Behandlung, die Hitler Italien zgedacht hatte, weniger hart sein würde, wenn die die RSI am Kampf an der Seite Deutschlands teilgenommen und dadurch die „nationale Ehre“ wiederhergestellt hätte.

Gegenüber Dolfin äußerte Mussolini, es sei für die RSI unbedingt notwendig *sofort auf das Schlachtfeld zurückzukehren*, denn dies sei die einzige Möglichkeit, *gegenüber den Deutschen Prestige und Macht zurückzugewinnen* und damit *das übergeordnete Gut unserer Unabhängigkeit* zu erhalten.⁵⁴

Voraussetzung war die möglichst rasche Aufstellung faschistisch-republikanischer Streitkräfte, weil nur so Italien wieder ein Mitspracherecht gegenüber einem übermächtigen Deutschland erhalten würde.

Am 27. Oktober 1943 verkündete Mussolini als Regierungschef des „republikanisch-faschistischen Staates“ für seinen Herrschaftsbereich offiziell die Auflösung der königlich-italienischen Armee und die Gründung der national-republikanischen Streitkräfte, die sich in Heer (Esercito Nazionale Repubblicano, abgek. ENR), Marine (Marina da Guerra Repubblicana, abgek. MNR) und Luftwaffe (Aeronautica Nazionale Repubblicana, abgek. ANR) gliedern sollten.⁵⁵ Diese Streitkräfte mußten faktisch neu aufgebaut werden, da die königlich-italienische Armee nicht mehr existierte und Waffen und Kriegsmaterial von deutschen Stellen beschlagnahmt worden waren. Der einzige hohe italienische Militär, der diese Aufgabe aufgrund seines Prestiges übernehmen konnte, war Marschall Rodolfo Graziani, der zum Kriegsminister der „Repubblica Sociale Italiana“ ernannt wurde.

Graziani war am 9./10. Oktober nach Deutschland ins Führerhauptquartier gereist, wo nach mehreren Besprechungen die Bildung eines neuen italienisch-

54 Ebenda, S. 48

55 Archiv der Gegenwart 1943, S. 6156

republikanischen Heeres beschlossen worden war. Dieses Heer, dessen Aufstellung Anfang 1944 begann, sollte im Kern aus vier in Deutschland ausgebildeten und ausgerüsteten Divisionen bestehen. Außerdem wurde die Aufstellung einer größeren Zahl von Küsten-Festungs-, Küsten-Artillerie-, Pionier- usw. Bataillonen bzw. Abteilungen befohlen. Die Aufstellung und Ausbildung der vier Kern-Divisionen des italienischen Heeres, die auf deutschen Truppenübungsplätzen erfolgte, zog sich jedoch bis in den Sommer 1944 hin.

Die Marineeinheiten, die loyal zu Mussolini blieben, wurden Ende 1943 mit gemischten deutsch-italienischen Mannschaften neu aufgestellt. Eine besondere Rolle spielte die Marineinfanteriedivision X MAS (Decima MAS), die auf Initiative von Fürst Junio Valerio Borghese nach der Kapitulation des Königreichs Italien aufgestellt, eine wichtige Rolle bei der Partisanenbekämpfung spielen sollte.

Die Luftwaffe der RSI, die "Aeronautica Nazionale Repubblicana" bestand im wesentlichen aus drei Jagdgruppen (eine Jagdgruppe verfügte über ca. 36 Flugzeuge), von denen eine allerdings nicht mehr zum Einsatz kam, außerdem eine Torpedo-Kampfgruppe und zwei Transportgruppen. Den zahlenmäßig größten Anteil dieser Teilstreitkraft stellte die Flak.

Trotz ihrer geringen Stärke spielte die "Aeronautica Nazionale Repubblicana" im Luftkrieg über Italien eine gewisse Rolle.

Dagegen wurden die Reste der königlichen Luftwaffe, die zum "Königreich des Südens" hielten, von den Alliierten ausschließlich über dem Balkan eingesetzt.⁵⁶

Im September Oktober 1943 unterzeichneten Hitler und Mussolini ein Programm zur Aufstellung italienischer Miliz-Einheiten im Rahmen der Waffen-SS. Im Ergebnis wurde eine Brigade aufgestellt, die kurz vor Kriegsende, im März 1945, zur Division, der 29. Waffen-Grenadier-Division der SS (italienische Nr. 1), aufgewertet wurde.⁵⁷

Neben den regulären Streitkräften wurde eine paramilitärische Polizeitruppe neu aufgestellt, die "Guardia Nazionale Repubblicana" (GNR), die die Ord-

56 Hans Werner Neulen, Am Himmel Europas. Luftstreitkräfte an deutscher Seite 1939-1945, München 1998, S. 78 ff.

57 Georg Tessin, Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, Frankfurt a.M./Osnabrück 1966 ff., 4.Band, S. 280 f.

nungsaufgaben der Carabinieri des Heeres und der aufgelösten faschistischen Miliz MVSN (Milizia Volontaria per la Sicurezza Nazionale, oft auch "camice nere" oder "Schwarzhemden" genannt) übernehmen sollte.⁵⁸ Die "Guardia Nazionale Repubblicana" erwies sich allerdings als nicht besonders zuverlässig und zeigte sich der Partisanenbewegung als nicht gewachsen.

Was sich in Italien 1943-45 abspielte, war faktisch ein Bürgerkrieg, den Hans Woller vom Institut für Zeitgeschichte wie folgt charakterisiert:

*Nördlich von Rom ... wurden 1944/45 gewissermaßen drei Kriege gleichzeitig ausgefochten: der Zweite Weltkrieg, ein blutiger Bürgerkrieg zwischen Faschisten und Nichtfaschisten und zunehmend auch ein Klassenkrieg proletarischer und kleinbäuerlicher Schichten gegen Besitzbürgertum und Großagrarier. In diesen außer Rand und Band geratenen Verhältnissen brach sich ein von juristischen und humanen Rücksichten kaum gedämpftes Abrechnungsbedürfnis Bahn, das mit einem aus dem Gefühl jahrzehntelanger Unterdrückung und Frustration gespeisten klassenkämpferischen Umsturzwillen und rein kriminellen Beweggründen zu einem Rache- und Vergeltungstaukel verschmolz ...*⁵⁹

Um der ständig wachsenden Partisanenbewegung entgegenzutreten, wurden auf Anordnung des Sekretärs der Faschistisch-Republikanischen Partei ("Partito Fascista Repubblicano"), Alessandro Pavolini, im Verlauf des Juni 1944 neue Formationen gebildet, die "Brigate Nere" ("Schwarze Brigaden"), die sich aus aktiven Parteimitgliedern rekrutierten. Mit einem Dekret Mussolinis vom 30. Juni 1944 wurde die Bildung der "Schwarzen Brigaden" sanktioniert.⁶⁰ Die Bezeichnung "Brigade" hat im Italienischen eine etwas andere Bedeutung als im Deutschen und ist, was die Verbandsgröße angeht, irreführend; tatsächlich umfaßten diese Formationen in der Regel nicht mehr als einige hundert bis tausend Mann.⁶¹

58 Pier Paolo Battistelli: Formationsgeschichte und Stellenbesetzung der Streitkräfte der Italienischen Sozialistischen Republik (R.S.I.) 1943 - 1945, S. 707 - 780, in: Peter Schmitz / Klaus Jürgen Thies / Günter Wegmann / Christian Zweng: Die deutschen Divisionen 1939 - 1945: Heer, landgestützte Kriegsmarine, Luftwaffe, Waffen-SS, Band 1: Die Divisionen 1 - 5, Osnabrück 1993, S. 709

59 Hans Woller, Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 1996, S. 166

60 Enciclopedia dell' antifascismo e della Resistenza, a cura di Pietro Secchia e Enzo Nizza, Vol. I, Milano 1968, S. 381 f.

61 Ricciotti Lazzero, Le Brigate Nere, Mailand 1983

Heer, Marineinfanterie, Republikanische Nationalgarde und Schwarze Brigaden wurden 1943-45 in erster Linie zur Bekämpfung der Partisanen eingesetzt. Bei gelegentlichen Einsätzen gegen amerikanische Verbände zeichneten sich Heer, Fallschirmjäger und Marineinfanterie der RSI allgemein durch gute Kampfmoral und taktisches Geschick aus.⁶² Eine besonders hohe Einsatzmoral legten die Piloten der Aeronautica Nazionale Repubblicana bei Ihrem Kampf gegen alliierte Bomberverbände an den Tag.⁶³

Die regulären Streitkräfte der RSI umfaßten im Herbst 1944 insgesamt 248.000 Mann. Hinzu kamen noch Italiener in deutschen militärischen Einheiten, Mitglieder der Organisation Todt, der Organisation Paladino, militarisierte Arbeiter in Deutschland und schließlich die Republikanische Nationalgarde, die "Schwarzen Brigaden" sowie die italienische Waffen-SS mit zusammen 564.000 Mann.

Glaubt man diesen Zahlen, dann standen Ende 1944 / Anfang 1945 auf dem italienischen Kriegsschauplatz auf deutscher Seite mehr Italiener (ca. 550.000 Mann Kampftruppen und paramilitärische Verbände sowie ca. 262.000 Mann in Arbeitsformationen)⁶⁴ als Deutsche (ca. 450.000 Mann⁶⁵).

Gleichzeitig unterhielt die RSI erheblich stärkere Streitkräfte und Polizeiverbände als das Königreich Italien mit der "Armee des Südens", die gegen Kriegsende etwas mehr als 70.000 Mann umfaßte.⁶⁶

Die Geschichte der "Resistenza" oder der Partisanenbewegung wird heute überwiegend von der kommunistischen Mythologie der Nachkriegszeit bestimmt. Im Vordergrund stehen - insbesondere für das ausländische Publikum - die Untaten der Deutschen, insbesondere der 16. SS-Panzer Grenadierdivision "Reichsführer SS" und der Panzerdivision "Hermann Göring" der deutschen Luftwaffe. Liest man die italienische Literatur aber genauer, dann stellt man fest, daß etliche Massaker wie z.B. Sant' Anna di Stazzema bis heute nicht wirklich aufgeklärt sind.⁶⁷ Und die Beteiligung von republikanisch-

62 Nicola Cospito u. Hans Werner Neulen, Saló - Berlino: l' alleanza difficile. La Repubblica Sociale Italiana nei documenti segreti del Terzo Reich, Milano 1992, S. 86

63 Neulen, Am Himmel Europas, a.a.O., S. 80 ff.

64 Cospito/Neulen, a.a.O., S. 86

65 Gerhard Schreiber, Das Ende des nordafrikanischen Feldzuges und der Krieg in Italien 1943 bis 1945, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg Bd. 8, Die Ostfront 1943/44, Der Krieg im Osten und an den Nebenfronten, hrsg. v. Karl-Heinz Frieser, München 2007, S. 1155 f.

66 Ebenda, S. 1155

67 Carlo Gentile, Sant' Anna di Stazzema 1944, in: Gerd Überschär, Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2003, S. 231 ff.

faschistischen Verbänden an diesen Massakern wird nur zugegeben, wenn es nicht anders geht – wobei gleichzeitig die Verbrechen des Faschismus einen wesentlichen Teil der Mythologie der Resistenza bilden, jedenfalls für den inneritalienischen Gebrauch.

Liest man die deutsche Erinnerungsliteratur der fünfziger und sechziger Jahre (die bisher nicht wissenschaftlich ausgewertet worden ist), dann ergibt sich ein deutlich anderes Bild. Nach Einschätzung der deutschen Wehrmacht gliederte sich die italienische Partisanenbewegung im wesentlichen in drei Gruppierungen:

- 1.) Die monarchistischen Rebellen, die sich fast durchgehend aus ehemaligen Soldaten der königlich-italienischen Armee rekrutierten, in Uniform kämpften und sich mehr oder weniger an die Haager Landkriegsordnung hielten.
- 2.) Die kommunistischen Partisanen, die diese erfreulichen Eigenschaften nicht hatten.
- 3.) Die reinen Verbrecherbanden, deren Ziel nicht die Bekämpfung der Deutschen bzw. der Faschisten, sondern die Ausplünderung der italienischen Zivilbevölkerung war.

Dabei sollen die Grenzen zwischen Kommunisten und reinen Verbrechern oftmals fließend gewesen sein.

In der Praxis sollen die deutsche Wehrmacht und die monarchistischen Rebellen häufig Abkommen getroffen haben, sich gegenseitig in Ruhe zu lassen: die Deutschen mischten sich nicht in die Auseinandersetzungen zwischen Monarchisten und Faschisten ein, und die Monarchisten ließen dafür die Deutschen in Ruhe. Mehr noch: bei der Bekämpfung der reinen Verbrecherbanden soll es eine punktuelle Zusammenarbeit zwischen Monarchisten und Wehrmacht zum Schutz der italienischen Zivilbevölkerung gegeben haben.⁶⁸

Vor diesem Hintergrund wird erklärlich, warum der Erzbischof von Chieti, Guisepppe Venturi, 1947 eine Ehrenerklärung für den OB Südwest, Feldmarschall Albert Kesselring, der von den Briten in Venedig als Kriegsverbrecher angeklagt worden war, abgab. In dieser Erklärung heißt es u. a.:

... Feldmarschall Kesselring [hat] sich bei folgenden Angelegenheiten große Verdienste erworben ... :

1. Er arbeitete mit den kirchlichen Behörden Hand in Hand zum Schutz der religiösen Gefühle, der kirchlichen Interessen, der künstlerischen historischen Werke usw.

68 Rainer Langhardt-Söntgen/Hans v. Steffens, Partisanen, Spione und Banditen. Abwehrkämpfe in Oberitalien 1943-45, Neckargemünd 1961

2. Er bemühte sich um die Wahrung italienischer Interessen: der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels ...

3. Er hielt sich nicht an die deutschen Kriegsbestimmungen, um zu vermeiden, daß der italienischen Bevölkerung die notwendige Ernährung fehlte ...

4. Er hat sich in jeder Weise bemüht, die Partisanenkämpfe zu unterbinden...

5. Auch die guten Sitten haben in Feldmarschall Kesselring einen Beschützer gefunden....

6. Obwohl er ein Soldat und ein Deutscher war, war Kesselring von wahren Gefühlen der Menschlichkeit beseelt. Fast jedes Mal, wenn ich mich zu Gunsten eines Verurteilten an ihn wandte, wurde ich erhört ...

7. Er hielt unter den deutschen Truppen Disziplin, damit diese die italienische Bevölkerung und ihre Interessen respektierten und bestrafte streng die Schuldigen ...

Zusammenfassend muß ich gewissenhaft erklären ..., daß Verhalten und Taten des Feldmarschall Kesselring hier jeden öffentlichen Lobes würdig sind. Und diese Auffassung ist auch die meines Klerus ...⁶⁹

Erzbischof Venturi spielte mit dieser Erklärung u. a. auf die Bemühungen Kesselrings und der Wehrmachtsführung an, Kampfhandlungen und damit größere Zerstörungen in Rom und Florenz zu vermeiden, indem beide zu „offenen Städten“ erklärt wurden. Gleichzeitig hatte die Wehrmacht eine große Zahl der unermesslichen Kunstschatze dieser italienischen Metropolen in Sicherheit gebracht und die Versorgung der römischen und florentinischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bis zum Einmarsch der Anglo-Amerikaner sichergestellt.

Nach Angaben der “Enciclopedia dell’ antifascismo e della Resistenza”, die auf amtlichen Erhebungen beruhen, sind 1943/45 in Italien 44.720 Partisanen im Kampf gefallen oder getötet worden, außerdem fanden 9.180 Zivilpersonen im Zuge von Vergeltungsmaßnahmen einen gewaltsamen Tod.⁷⁰ (Zum Vergleich: Der anglo-amerikanische Luftkrieg gegen Norditalien kostete 41.420 Zivilisten das Leben.⁷¹) Die Autoren der “Enciclopedia” machen keinerlei Angaben dazu, wie viele dieser Opfer auf das Konto von Einheiten der Wehrmacht, der Waffen-SS oder von deutschen Polizeiverbänden gehen, und wie viele den regulären Streitkräften der RSI, der Republikanischen Nationalgarde oder

69 Latenser, a.a.O., S. 105

70 Enciclopedia dell’ antifascismo e della Resistenza, a cura di Pietro Secchia e Enzo Nizza, Vol. I, Milano 1968, S. 415

71 Schreiber, Das Ende des nordafrikanischen Feldzuges und der Krieg in Italien, a.a.O., S. 1126

den “Schwarzen Brigaden” zuzurechnen sind. Angesichts der Tatsache, daß die bewaffneten Formationen der RSI ab Mitte 1944 einen beträchtlichen zahlenmäßigen Umfang erreichten, und diese Verbände überwiegend zur Partisanenbekämpfung eingesetzt wurden, muß ihnen ein erheblicher Anteil an den Opfern unter den Partisanen und Zivilisten zugerechnet werden.

Der blutigen Abrechnung mit dem Faschismus, die in erster Linie von den kommunistischen Partisanen und den ihnen nahestehenden revolutionären Volkstribunalen getragen wurde, fielen zwischen 1944 und 1946, glaubt man den einigermäßen zuverlässigen italienischen Mordstatistiken, etwa 12.000 Menschen zum Opfer.⁷²

Am 22. Juni 1946 verabschiedete die italienische Regierung ein großzügiges Amnestiegesetz, das für die weitere juristische Aufarbeitung faschistischer Verbrechen einschneidende Folgen hatte. Vor der Amnestie belief sich die Zahl der inhaftierten Faschisten auf etwa 12.000; von diesen erhielten bis zum 31. Juli 1946 7.000 ihre Entlassungspapiere. Ein Jahr später saßen noch etwa 2.000 Faschisten im Gefängnis.⁷³

Nach 1948 wurden faktisch alle Versuche abgeblockt, italienische Kriegsverbrechen, die in Abessinien, Nordafrika oder auf dem Balkan begangen worden waren, aufzuklären. Das galt in gleicher Weise für die Verbrechen, die von Faschisten vor und nach dem 8. September 1943 in Italien begangen worden waren.

Ein weiteres Amnestiegesetz vom 19. Dezember 1953 fiel so umfassend aus, daß Mitte der fünfziger Jahre das Kapitel der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Faschismus in Italien faktisch beendet war.⁷⁴

Verbrechen, die von Deutschen begangen worden waren, wurden von den italienischen Amnestiegesetzen nicht erfaßt, aber diese Strafverfahren wurden im Verlauf der fünfziger Jahre alle eingestellt und die Akten weggesperrt. Anfang der neunziger Jahre wurde ein Teil dieser Akten in Italien wiederentdeckt und die Ermittlungs- bzw. Strafverfahren aus offenbar politischen Motiven wieder aufgenommen. Während also die Straftaten von italienischen Staatsbürgern in den Jahren 1943-1945 aufgrund der Amnestiegesetze der Nachkriegszeit straffrei bleiben, werden Deutsche – mehr als 60 Jahre nach den Taten – durch italienische (und seit neuestem durch deutsche) Gerichte belangt, wobei die Beweislage oftmals sehr fragwürdig ist. Für eine Werte- und Rechtsgemeinschaft wie die Europäische Union stellt dies einen unmöglichen Zustand dar.

72 Woller, a.a.O., S. 1 u. S. 166 ff.

73 Ebenda, S. 387

74 Ebenda, S. 391

Fragezeit

Veranstalter

Eine Ergänzung zum „Kommissar-Befehl“ und zum „Gerichtsbarkeitserlaß“. Ich kannte zwei Offiziere, die das damals erlebt haben, der eine als I a einer Division (erster Generalstabsoffizier, entsprechend heute Chef des Stabes) der andere als Einheitsführer bei der Artillerie. Der ehemalige I a erzählte, er sei, wie auch andere I a, wegen des „Kommissarbefehls“ empört zum Korps gefahren: das ginge doch nicht! Aber der leitende Jurist des Korps – ich weiß nicht mehr, welcher Dienstgrad – sagte nur ganz lakonisch: „Meine Herren, reden wir nicht drüber, es wird gemeldet.“ Das heißt mit anderen Worten, die tatsächliche Ausführung interessierte nicht – Hauptsache, es wurde so getan, als ob. Manche Oberbefehlshaber haben den Befehl garnicht weitergegeben, viele fügten hinzu, auf die Ausführung keinen Wert zu legen. (Walter Post, Die Proportion der sogenannten 'Täter' in der Millionenarmee, in: Poeppel/v.Preußen/v.Hase (Hrsg.), Soldaten der Wehrmacht, Herbig Verlag, München 1988, S. 509).

Nachtrag: Der Einheitsführer befahl zum Gerichtsbarkeitserlaß, nach alter Regelung zu verfahren.

Dann zum Verhalten der Soldaten in Rußland selbst. Ich habe zwei Aktenordner Kriegstagebuch eines Freundes, der – nicht regimetreu – von A bis Z am Rußlandfeldzug bei der Front-Nachrichtentruppe, d.h. als Horchfunker teilgenommen hat (Volker Detlef Heydorn, Kriegsberichte; im Staatsarchiv Hamburg). Sie gingen immer in Häuser, haben aber nicht die Leute rausgeschmissen, obwohl sie ja geheimes Gerät hatten. Es galt: die eine Hälfte ihr, die andere wir, und so lebten sie friedlich zusammen; auch beim Rückzug gab es dabei erstaunlicherweise keine Probleme.

Nachtrag: 1943 hatte sich der Regimentstross der bespannten Artillerie der 11. Infanterie-Division südlich des Ladoga-Sees, rund 30 km rückwärts der Front bei der Bevölkerung einquartiert. Die Soldaten teilten sich mit den Bewohnern die Behausungen und lebten einvernehmlich, sich gegenseitig helfend, zusammen – so wie bei einer Einquartierung in Deutschland. (Mitteilung an den Veranstalter am 26.01.2009 von GenLt a.D. Eberhard Burandt aus eigenem Erleben.)

Eine andere Praktik für längeres Quartier in Rußland im November 1942: „Das Dorf ist, wie alle anderen hier ... klein, dreckig, voller Ungeziefer und arm. Zum Glück müssen wir nicht mit den Leuten zusammen hausen, wie dies schon manches Mal der Fall war. Die sind alle zusammenquartiert worden, und wir haben unsere 'Häuser' für uns allein.“ (Herbert Johannes Veigel, Christbäume – Briefe aus dem Krieg, Dietz Verlag, Berlin 1991, S. 180)

Eine zwangsverpflichtete Russin, deren Sohn nach dem Krieg mein Schulfreund war, schrieb, nachdem sie schon 22 Jahre in Amerika lebte, darüber, wie sie die Deutschen unten im Kaukasus erlebt hatte (Elena Skrjabin, Leningrader Tagebuch – Aufzeichnungen aus den Kriegsjahren 1941–1945, 1. Aufl. Biederstein Verlag, München 1972, 2. Aufl. Limes Verlag, Wiesbaden und München 1985): Lastwagen fuhren in den Garten, legten dabei Bäume um, dann kam ein Quartiermeister ins Haus und beschlagnahmte zwei Zimmer, in denen sie mit ihren beiden Söhnen schlief, als Büro. Nach Dienstschluß um 17 Uhr durften sie es aber weiter über Nacht benutzen. Das müssen Sie sich mal vorstellen – ich kann es kaum. Die Soldaten haben ihnen natürlich auch Lebensmittel gegeben.

Nach knapp vier Wochen schreibt sie: „Das Leben blüht.“ Denn es gab ein Wirtschaftskommando, das Lizenzen verteilte, sogar Geld gab und dafür sorgten, daß sie z.B. zu Eröffnung ein Cafés Räume bekamen. Es wurde von Russen und von Deutschen besucht. Wie ich auch von anderen hörte, gab es kein Fraternisierungsverbot oder „off limits“, wie wir es nach dem Krieg von der Besatzung erlebt haben.

Außerdem waren sofort die Kirchen geöffnet worden, und es wurde wieder kirchlich geheiratet.

Diese Russin wurde nun mit ihrer Sippe von neun Personen sieben Monate lang nach Westen mitgeschleppt und betreut. In dieser Zeit erlebte sie vier Kommandeure und viel Personalwechsel, aber alle haben sich um diese neun, später dann vier Personen gekümmert. Bei längeren Aufenthalten gingen sie zum Quartieramt und erhielten eine Wohnung. Sie bekamen sogar ständig Post. Offensichtlich ging das über die Feldpost-Nummer dieser Einheit. Das heißt: Alles das war nicht die Freundlichkeit von Einzelnen, vielmehr waren es wohl selbstverständliche Verhaltensweisen.

Sie erzählt auch, wie Hiwis (russische Hilfwillige) aufgenommen wurden. Da sagte ein russischer Gefangener: Ich will bei Euch mitmachen. Dann nahmen sie ihn an, und er wurde (bewaffnet) z.B. als Wache eingesetzt, wie ein Soldat. Eine ganz merkwürdige Gutgläubigkeit in diesem ja nicht gerade einfachen Krieg in der Sowjetunion.

Nachtrag: Ein Soldat schrieb am 5. 4. 1943 aus Charkow: „Als wir ankamen (16. 3.) donnerten die Kanonen ... jetzt ist schon wieder reges Leben, Arbeit, Ordnung. ... Kino und Theater: Kaffees (sic) werden aufgemacht ... die unzähligen Kioske an den Straßenecken führen wieder Bonbons usw. und Landser promenieren mit ihren Mädchen auf den zerstörten Straßen. Ich selber besuche öfter eine sehr nette Familie. Ein Überbleibsel der guten alten Zeit. ... Vater ... Mutter ... Tochter ... Chemiestudentin. Beide sprechen fast fließend Deutsch.“ Derselbe schreibt später, daß im Herbst 1944 ein Befehl erging, „alles nicht unmittelbar kriegswichtig eingesetzte weibliche Personal ins Hinterland abzuschicken ...“ Somit dachte man an das Wohl des besonders

gefährdeten Hilfs- und Arbeitspersonals, ohne Unterschied, ob deutsch oder russisch. (Volker Detlef Heydorn, Kriegsberichte; im Staatsarchiv Hamburg)

Zum Verhalten der Italiener gegenüber den Deutschen. Wolfgang Venohr, der mit seinem Haufen den Duce in Norditalien beschützen sollte, erzählt u.a. (Die Abwehrschlacht, Berlin, Junge-Freiheit-Verlag 2002, S. 75 ff.), daß die Italienerinnen vor der Kaserne warteten und sie bei Dienstschluß gegen 17 Uhr unterhaken und „abschleppten“.

Schließlich darf man ja nicht vergessen, wie die Deutschen dort handelten: Die Kulturschätze von Montecassino wurden in Sicherheit gebracht. Außerdem teilte man den Amerikanern mit, daß das uralte Kloster selbst nicht verteidigt werde – aber die Amerikaner haben es trotzdem zerbombt. Rom wurde zur offenen Stadt erklärt – und vieles andere hat das deutsche Militär damals getan, um so viel wie möglich der Kultur Italiens zu schützen. Dagegen haben die Alliierten z.B. selbst in meinem geliebten Urlaubsziel Padua, dieser Stadt aus der Römerzeit, mit Bomben Unersetzliches vernichtet.

Frage

Herr Dr. Post, wir, eine ganze Gruppe von Lüneburger Bürgern, haben im letzten Herbst in einem respektvollen, höflichen Brief den Herrn Bundespräsidenten Köhler gebeten, sich für einen deutschen Kriegsgefangenen, der heute noch in Rom sitzt, den Herrn Erich Priebke, einzusetzen; wir wollten erreichen, daß der Herr Präsident Köhler sich nicht um PR-Termine für seine Wiederwahl kümmert, sondern auch einmal um einen 95jährigen Deutschen. Wir haben auf ein Erinnerungsschreiben, das wir acht Wochen später nochmals per Einschreiben mit Rückschein an das Bundespräsidialamt geschickt haben, auch keine Antwort erhalten. Kennen Sie den letzten Stand in der Sache Erich Priebke? Es hätte sich doch angeboten, diesen alten Mann zu Weihnachten oder zum Jahresende nach Deutschland begnadigungshalber ausreisen zu lassen.

Walter Post

Das ist eine Frage der politischen Machtverhältnisse. Sie dürfen eines nicht vergessen bei der ganzen Geschichte: Das Kulturleben Italiens ist seit 1945 ganz wesentlich von der kommunistischen Partei geprägt worden. Die kommunistische Partei war auch verantwortlich für die Schaffung des Widerstands-Mythos, weil sie in der Widerstandsbewegung und bei den Partisanen überaus stark vertreten war.

Erich Priebke ist ein symbolischer Gefangener. Es geht hier im Grunde genommen gar nicht um Gerechtigkeit, es geht darum, den Widerstands-Mythos am Leben zu erhalten. Der sollte helfen, den Absturz der Kommunistischen Partei Italiens in die Bedeutungslosigkeit aufzuhalten; dies ist nicht gelungen. Die KPI bzw. ihre Nachfolgepartei ist nicht mehr im Römischen Parlament

vertreten. Dagegen ist die *Allianza Nazionale*, das sind die Neofaschisten, heute mit vier Ministern an der Regierung beteiligt.

Durch die lange Vorherrschaft, den großen kulturellen Einfluß der kommunistischen Partei, ist es heute so, daß die italienische Justiz, die Staatsanwälte und Richter zu 70 bis 80 Prozent links stehen. Daher das Urteil im Fall Priebke; daher die *Kriegsverbrecher-Prozesse* vor dem Militärgericht in La Spezia, die unter rechtsstaatlich völlig unmöglichen Bedingungen ablaufen – die Angeklagten sind überhaupt nicht anwesend, usw. –, was in keiner Weise den Rechtsnormen der Europäischen Union entspricht. Das sind politisch gewollte Prozesse, hier geht es im Grunde um Propaganda und nicht um Gerechtigkeit.

Und der nächste Punkt ist der: Es ist die Politik der Bundesregierung im Allgemeinen – von Frau Merkel im Besonderen – daß sie sich hier völlig den ausländischen Interessengruppen anschließt. (Applaus)

Diese Bemerkung brauchen Sie nicht weiter zu beklatschen. Es ist einfach so, daß in diesem Lande die 20% des Wählerspektrums, die man als nationalkonservativ bezeichnen kann, einfach nichts zu sagen haben, da sie politisch nicht repräsentiert werden. Man glaubt, daß man ohne dieses Wählerpotential regieren kann. Wir werden sehen, wie weit Frau Merkel und ihre Nachfolger damit kommen werden.

Frage

Herr Dr. Post, eine Frage zur Militärgerichtsbarkeit. Sie sagten, die deutsche Militärgerichtsbarkeit sei sehr fortschrittlich gewesen. Ich glaube sagen zu können, daß dieser Militärgerichtsbarkeit auch eine gewisse Härte innewohnt haben muß – korrigieren Sie mich. Ich nenne Zahlen, die ich im Kopf habe: Bei der amerikanischen Armee ist, glaube ich, eine Person zum Tode verurteilt und hingerichtet worden – aus welchen Gründen jetzt auch immer –, bei der deutschen Armee im Ersten Weltkrieg waren es, wenn ich es richtig im Kopf habe, 117 Personen ...

Dr. Post: Ich habe die Zahl von 68 im Kopf.

... und bei der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg waren es 20.000. Das zeigt ja auch, daß hier wohl übergroßer Wert letztendlich auch – dazu kann man ja zu stehen, wie man will – auf diese von Ihnen erwähnte Manneszucht und Disziplin gelegt wurde.

Das zweite Thema, was ich kurz ansprechen wollte, ist das der russischen Kriegsgefangenen. Ich glaube, man kann das nachvollziehen, was Sie gesagt haben, daß es durch die ungeheure Anzahl, durch die Politik der „Verbrannten Erde“ zu schweren Engpässen bei der Versorgung dieser Gefangenen gekommen ist. Ich habe mir aber von Zeitzeugen aus meiner Heimat, dem Ruhrgebiet, sagen lassen, daß nach den Luftangriffen oftmals russische

Kriegsgefangene zu Aufräumarbeiten und Bunkerarbeiten eingesetzt worden sind, die schlecht behandelt wurden und in schlechtem körperlichen Zustand waren – ein menschenunwürdiges Bild. Man sollte es vielleicht doch einmal kurz erwähnen, daß es in auch hier wohl keine First-Class-Behandlung gab. Zumindest nicht in den Großstädten. Auf dem Land kann es wieder anders ausgesehen haben.

Walter Post

Zunächst einmal ist das große Problem, daß die Behandlung von Kriegsgefangenen, von sogenannten Ostarbeitern oder überhaupt von Zwangsarbeitern sehr unterschiedlich war. Regional kommt es auch drauf an, mit welchen Personen sie zusammen waren, wer für sie verantwortlich war, usw., usf. Nur muß man sehen, was eigentlich die offizielle Politik gewesen ist. Das ist der springende Punkt.

Es wird nämlich gerade heute, was die russischen Kriegsgefangenen angeht, so getan, als hätte es ein Programm gegeben, sie verhungern zu lassen. Es gibt aber ganz eindeutige Befehle des OKH und des OKW, in denen es heißt: Die Kriegsgefangenen sind wertvolle Arbeitskräfte. Es gibt detaillierte Befehle des OKH zur Ernährung der Kriegsgefangenen 1941. Die sollten pro Tag 2000 Kalorien erhalten, für die damalige Zeit war das durchaus angemessen. Das Problem war nur, daß es unter bestimmten Bedingungen nicht möglich war, das zu realisieren – aus den Gründen, die ich angesprochen habe.

Die Behandlung im Reichsgebiet ist natürlich ein Kapitel für sich. Das kommt immer auf die persönlichen Verhältnisse an: Wie ist konkret der einzelne Deutsche mit den ihm untergebenen Kriegsgefangenen, Zwangsarbeitern, Ostarbeitern umgegangen. Das ist ganz unterschiedlich.

Was Ihre erste Frage, die Militärgerichtsbarkeit, angeht, haben Sie natürlich recht. Sie müssen nur zwei Dinge berücksichtigen – oder drei Dinge. Zunächst einmal grundsätzlich: Die Wehrmichtsgerichtsbarkeit oder die Wehrmacht insgesamt war ein eigener Machtfaktor im Staat. Wenn Sie Zivilist waren, unterstanden Sie der normalen deutschen Justiz. Aber wenn das der Gestapo nicht gepaßt hat, wenn ein normales Gerichtsurteil die Gestapo nicht befriedigt hat, konnte die Gestapo Sie ohne weiteres verhaften und in ein Konzentrationslager stecken.

Wenn Sie Angehöriger der Wehrmacht waren, ging das nicht. Als Angehörigem der Wehrmacht unterstanden Sie der Wehrmichtsgerichtsbarkeit und waren damit rechtsstaatlichen Bedingungen unterworfen. Zur Härte der Urteile dürfen Sie grundsätzlich eines nicht vergessen: den November 1918 und den Zusammenbruch der Disziplin im Deutschen Heer. Das Ost-Heer hatte sich völlig aufgelöst, im Westen gab es die Revolte der Flotteneinheiten und

Revolution in der gesamten Etappe. Dadurch ist es praktisch unmöglich gemacht worden, den Widerstand gegen die westlichen Alliierten fortzusetzen. Das war natürlich für all jene deutsche Offiziere und Richter usw., die den Ersten Weltkrieg mitgemacht hatten – das waren ja die meisten damals – ein traumatisches Erlebnis, das u.a. auf die geringe Zahl von nur 68 vollstreckten Todesurteilen 1914/18 zurückgeführt wurde. Deshalb lautete der Grundtenor: „Ein 9. November 1918 passiert uns nicht wieder!“

Daher rührte die Bereitschaft im 2. Weltkrieg, die Todesstrafe recht großzügig auszusprechen. Außerdem muß man hinzufügen: Es ist immer zu unterscheiden zwischen der Kriegslage vor Stalingrad und nach Stalingrad. Wenn man vom nationalsozialistischen Terror spricht – richtig flächendeckend, wurde er erst nach Stalingrad. Bei alledem müssen Sie immer die Kriegssituation mit einbeziehen.

Sie dürfen auch bestimmte Überlegungen nicht vergessen – Hitler hat das in seinen öffentlichen Reden ganz offen angesprochen, indem er sagte: „Wenn ich an der Ostfront irgendein Unternehmen anordne, dann kann das Tausend oder Zehntausend meiner besten Soldaten das Leben kosten. Das ist jeden Tag die Situation. Ich habe also überhaupt keine Bedenken, gegen die ganzen Schieber, Schufte oder Gangster im Reichsgebiet einige tausend Todesurteile zu unterschreiben.“

Sie müssen einmal die Relation sehen. Hitler wußte, was ein totaler Krieg ist, und seine andere Überlegung war: Wenn ich hier mit den Soldaten, die sich in irgendeiner Weise vergangen haben, anfangs schonend umzugehen, und sie praktisch nur ins Zuchthaus sperre, also auf die Todesstrafe verzichte, dann ist das ja eine Privilegierung gegenüber den Soldaten an der Front.

Nachtrag: Die Wehrmachtjustiz hat allerdings viele Todesurteile auf dem Begnadigungswege in Haftstrafen oder zum Dienst in Straf- bzw. Bewährungsbataillonen umgewandelt.

Sie müssen einmal vergleichen, in welcher Art und Weise die sowjetische Führung mit ihrem „Menschenmaterial“ umgesprungen ist. Da brauchte man keine Kriegsgerichtsbarkeit. Jeder politische Kommissar hatte die Berechtigung, jeden Untergebenen auf der Stelle und ohne jede Begründung zu erschießen. So ging das in der Roten Armee zu. Das wußte man natürlich auf deutscher Seite. Also, wir müssen uns schon drüber im Klaren sein, daß die Wehrmacht, was die Wehrmachtsgerichtsbarkeit angeht, irgendwo zwischendrin steht, zwischen der Roten Armee und der amerikanischen Armee.

Zusatz der Redaktion zur Kriegsgerichtsbarkeit gem. Alfred M. de Zayas, Täter und Opferkategorien, in: Joachim F. Weber (Hrsg.), Armee im Kreuzfeuer, Universitas Verlag, München 1997, S. 179 f.:

„Nach unvollständigen Veröffentlichungen wurden in der US-Army (im Zweiten Weltkrieg) 142 Todesurteile vollstreckt.“

Zur Zahl der Todesurteile in der Wehrmacht „veröffentlichte 1984 das Bundesministerium der Justiz die Schätzung von 16 000 Todesurteilen. Vielleicht wird eine spätere gründlichere Untersuchung Licht in diese Frage bringen... Bis dahin kann man sich auf die Schätzung im Buch von Otto Schweling / Erich Schwinge „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ von etwa 12 000 Todesurteilen stützen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß schätzungsweise 50 Prozent der Todesurteile nicht vollsteckt wurden.“

Zur Sowjetarmee: „Viele Zehntausende (Sowjethistoriker schätzen mehr als 100 000 wurden von Kommissaren, Offizieren und Standgerichten erschossen.“

Aber das ist natürlich durch die Umstände erzwungen worden. Genauso war die Behandlung von Kriegsgefangenen und Ostarbeitern meist nur eine Frage der Umstände. Aber heute wird verschwiegen, daß zum Beispiel Fritz Saukel (Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz) in seinen öffentlichen Reden immer und immer wieder betont hat, die Ostarbeiter und die Fremdarbeiter seien anständig zu behandeln. Die Parteistellen haben Kleidersammlungen für die Ostarbeiter veranstaltet, weil die vielfach vollkommen zerlumpt aus dem Osten ankamen und erstmal vernünftig eingekleidet werden mußten. Das sind jetzt keine Gerüchte – Sie müssen sich nur einmal zeitgenössische Fotos ansehen, auf denen Ostarbeiterinnen zusammen mit ihren deutschen Vorgesetzten abgebildet sind. Die sind einwandfrei eingekleidet und einwandfrei ernährt, die können Sie von deutschen Frauen nicht unterscheiden.

Veranstalter

Daß das deutsche Militärjustizwesen zwischen dem der Amerikaner und dem der Sowjets gestanden haben soll, also das sagt zumindest der de Zayas nicht.

Walter Post

Entschuldigen Sie. Da habe ich mich mißverständlich ausgedrückt. Ich habe das nur auf die Quantitäten bezogen.

Veranstalter

Noch etwas zu den Gefangenen. Die Gefangenen und auch die Ost-Arbeiter hatten ja auch ihre Rationen. Genau wie alle anderen auch. Sie waren im Prinzip gleich denen der Deutschen. Nur bei den Russen hat man etwas mehr Kartoffeln und Kohl statt Fleisch gegeben. Aber dafür kriegten sie davon er-

heblich mehr. Eine Absicht, sie schlechter zu behandeln, gab es nicht. Diese Russin, von der ich Ihnen eben erzählte, die nach 22 Jahren Leben in den USA darüber geschrieben hat, war auch in so einem Lager mit russischen und ukrainischen Arbeitern. Sie berichtet, daß für diese in der Stadt (meiner Heimatstadt übrigens, weshalb ich mich daran noch erinnere) Altkleider gesammelt wurden. Ihre Näherinnen haben die Altkleider, so umgeändert, daß die Ost-Arbeiter und -Arbeiterinnen aussahen wie Deutsche. Es gibt Bilder davon – kein Unterschied. Abgesehen davon konnten sie sich auch sehr frei bewegen. Da wird meines Wissens so manches sehr falsch dargestellt.

Allerdings habe ich von den russischen Kriegsgefangenen, die für kurze Zeit in dem Werk arbeiteten, das mein Vater leitete, den Eindruck behalten, daß sie wegen ihrer lethargischen Art nicht besonders viel Sympathie erweckten. Vielleicht sind sie deshalb manchmal schlechter behandelt worden als andere Gefangene oder Zwangsarbeiter.

Frage

Wie ist es zu erklären, daß bei den Einsatztruppen nachweislich ein hoher Anteil von Letten war?

Zweite Frage: Wenn Sie sich heute mit Veteranen der Fallschirmpanzerdivision „Hermann Göring“ unterhalten, die in Italien gekämpft haben, dann sagen die Ihnen. „Wir haben unsere Kameraden verstümmelt vorgefunden. Das Verhalten der italienischen Partisanen war nicht in einem Deut besser als das der Russen.“ Können Sie das bestätigen?

Walter Post

Was die Tätigkeit der italienischen Partisanen angeht – es waren deutsche Dienststellen, die die italienischen Partisanen in drei Gruppen eingeteilt haben: die monarchistischen Rebellen, die in Uniform kämpften und sich im Allgemeinen an die Haager Landkriegsordnung hielten; dann die Kommunisten, die diese erfreuliche Eigenschaft nicht an den Tag gelegt haben; und dann gab es die reinen Räuberbanden. Dabei war der Übergang zwischen Kommunisten und Räubern fließend. Es soll tatsächlich eine praktische Zusammenarbeit zwischen deutscher Wehrmacht und monarchistischen Rebellen gegen die reinen Verbrecherbanden gegeben haben. Denn deren Ziel war es nicht, die Deutschen oder die Faschisten zu bekämpfen, sondern die italienische Zivilbevölkerung auszuplündern. Übergriffe, wie Sie sie geschildert haben, hat es sehr wohl gegeben; wobei es allerdings ein beliebtes Verfahren war, schon gefallene Soldaten nachträglich zu verstümmeln, weil das einfach einen gewissen Eindruck erwecken sollte. Aber man hat natürlich damit auch den Rachegeist von deutscher Seite heraufbeschworen. Es hat zweifellos Fälle gegeben, in denen deutsche Einheiten aufgrund

solcher Vorkommnisse durchgedreht sind und eine ganze Dorfbevölkerung massakriert haben. Aber Sie müssen den Einzelfall analysieren. Italien hat den großen Vorteil, daß dort einigermaßen ordentliche Statistiken geführt worden sind, das haben wir auf anderen Kriegsschauplätzen nicht. Und wir haben heute die Tendenz von Leuten wie Dr. Gerhard Schreiber vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr, der sich ständig bemüht, die Zahlen möglichst aufzublasen, zum Beispiel die dieser im Rahmen der Partisanenbekämpfung getöteten 9.180 Zivilpersonen. Herr Schreiber stellt es natürlich so dar, als ob das alles nur Opfer der Deutschen gewesen seien. Die italienischen republikanisch-faschistischen Einheiten kommen bei ihm in diesem Zusammenhang nicht vor; nur wenn er sie braucht, zieht er sie heran. Dann müssen Sie auch die andere Relation sehen: In Italien hat der anglo-amerikanische Luftkrieg über 40.000 Opfer gefordert, also über das Vierfache der Partisanenbekämpfung.

Nachtrag zur Frage der Letten in Einsatzgruppen: Die „Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD“ wurden bekanntlich vor Beginn des Rußlandfeldzuges im Frühjahr 1941 aufgestellt und rekrutierten sich aus dem Personal der deutschen Polizeien; Letten können sich zu der Zeit nicht darunter befunden haben, da Lettland erst im Sommer 1941 von der Sowjetherrschaft befreit wurde.

Es ist durchaus möglich, daß Letten im weiteren Verlauf des Krieges in landeseigenen „Schuma“(Schutzmannschaften)-Bataillonen oder deutschen Polizeiverbänden eine prozentual überdurchschnittliche Rolle gespielt haben, aber sicher nicht bei den ursprünglichen „SS-Einsatzgruppen“.

Frage

Herr Dr. Post, vorweg: Mein Wissen über die Situation in Italien nach dem Badoglio-Putsch haben Sie ungeheuer erweitert. Ich dachte, ich wüßte schon einiges, aber das war wirklich spitze!

Jetzt die Frage: Was ist eigentlich aus Marschall Graziani geworden, dem obersten Militär (Wehrminister und Chef des Generalstabes) der letzten Regierung Mussolinis?

Walter Post

Der wurde natürlich nach der Kapitulation erst ins Kriegsgefangenenlager und dann ins Gefängnis gesteckt, aber 1950 begnadigt und frei gelassen; Anfang 1955 ist Graziani in Rom eines natürlichen Todes gestorben.

Wenn wir schon auf Zahlen eingehen – da gibt es die einigermaßen zuverlässigen italienische Mordstatistiken: Der „Abrechnung mit dem Faschismus“, wie sie genannt wird, also der Rache der Partisanen und der sogenannten „revolutionären Volkstribunale“, sind etwa 10.000 bis 12.000 Menschen zum

Opfer gefallen. Wir haben es in Italien 1943-1945 mit einem regelrechten Bürgerkrieg zu tun.

Veranstalter

Aber immerhin weniger als in Frankreich.

Nachtrag: Irrtum. Laut französischer Wikipedia rd. 100 000 Verurteilungen zu 5 Jahren Haft bis Todesstrafe: rd. 1600, plus rd. 9000 Tote der „wilden“ Rachejustiz.